H. Sax. K
539

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/2

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/3

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/4

Beiträge

zur

deutschen, insbesondere sächsischen

Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Hermann Theodor Schletter,

akad. Docenten der Rechtswissenschaft a. d. Universität Leipzig.

Erstes Heft.

Dresden und Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1843.

t. Saxon.
K.
529

Für Rechtsgelehrte

ist so eben in der **Arnoldischen Buchhandlung** in Dresden und Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

O. Kuhn,

das Wesen der deutschen Administrativjustiz,

nebst einer Analyse verschiedener deutscher Administrativ-Justiz-Entscheidungen.

gr. 8. broch. $1\frac{5}{2}$ Thlr.

Th. Nebe,

über Archivpraxis der Untergerichte.

8. broch. $\frac{1}{3}$ Thlr.

O. Kuhn,

das Polizeistrafrecht in seinen Grundzügen,

mit besonderer Rücksicht auf das Partikularrecht des Königreichs Sachsen.

Eine publicistische und strafpolitische Abhandlung.

gr. 8. broch. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen,

mit

erläuternden Bemerkungen

zum praktischen Gebrauche

und

einer Vergleichung des Entwurfs

vom

Geheimen Justizrath

D. Chr. E. Weiß.

Erster Band,

den allgemeinen Theil enthaltend.

gr. 8. broch. $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Zweiter Band,

das erste bis mit eilfte Capitel des zweiten Theils enthaltend.

gr. 8. broch. $2\frac{1}{3}$ Thlr.

Dritter Band.

das zwölfte bis mit siebzehnte Capitel des zweiten Theils enthaltend.

gr. 8. broch. $2\frac{4}{5}$ Thlr.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/6

13

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/7

Beiträge

zur

deutschen, insbesondere sächsischen

Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Hermann Theodor Schletter,

akad. Docenten der Rechtswissenschaft a. d. Universität Leipzig.

Erstes Heft.

Dresden und Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1843.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

http://digital.slub-dresden.de/id398365695/8

Zur Geschichte

der

sächsischen Justizpflege

und

Proceßgesetzgebung

im siebzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Hermann Theodor Schletter,

akad. Docenten der Rechtswissenschaft a. d. Universität Leipzig.

Dresden und Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1843.

11,770.

Ju, 2.

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/10

Vorwort.

Fortgesetzte Quellenstudien ließen mich einige, wie ich glaube, neue Thatsachen, sowie neue Gesichtspunkte in Bezug auf einzelne Partieen der Geschichte des sächsischen Rechts gewinnen. Je weniger dieser Zweig der deutschen Rechtsgeschichte bisher eine speciellere Behandlung erfahren hat, desto mehr schien es mir gerechtfertigt, dieselben zu veröffentlichen. Wenn ich hierfür den Titel: Beiträge zur deutschen, insbesondere sächsischen Rechtsgeschichte wählte, so geschah es nicht minder, um die Beziehung des Theils zum Ganzen zu vergegenwärtigen, als weil in späteren Heften auch Abschnitte der außer-sächsischen oder auch der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte behandelt werden dürften.

Sollte gegenwärtiger Versuch sich günstiger Aufnahme erfreuen, so würde ich über die Consultationes Saxonicae

und ihr Verhältniß zu den Augusteischen Constitutionen Einiges, unter Beziehung auf handschriftliche und urkundliche Nachrichten, im nächsten Hefte mittheilen.

Leipzig, im Juli **1843**.

Dr. Schletter.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/12

Inhalt.

	Seite
Die legislatorischen Vorarbeiten zur alten Proceßordnung . .	10
Der Pistoris'sche Entwurf zur alten Proceßordnung	13
Die Gestaltung des Justizwesens in den nächsten Jahren nach Erlaß der Proceßordnung	16
Bedenken der Universitäten Leipzig und Wittenberg vom 7. September 1640	19
Die Landtagsverhandlungen der nächsten 40 Jahre	21
Der Landtag von 1687	27
Fernere Vorarbeiten. Entwurf von 1699	43
Fernere Commissionsarbeiten, insbes. Bericht vom Jahre 1711 .	51
Der Gribner'sche Entwurf und die ständischen Berathungen auf dem Landtage von 1722	54

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/13

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/14

Die Geschichte der alten und der erläuterten Proceßordnung hat Haubold in seinem Programm: **Legis judiciariae utriusque, qua Saxonia Regia utitur, origines (Lips. 1809. 4.)** so umsichtig und quellenmäßig erörtert, daß diese Arbeit die nothwendige Grundlage jeder neuen Untersuchung bilden muß. Ein fortgesetztes Durchforschen der Landtagsacten, namentlich des 17. Jahrhunderts, welche mir theils aus der Leipziger Universitätsbibliothek, theils — und zwar in ungewöhnlicher Vollständigkeit — aus dem Archive des Leipziger Stadtrathes zugänglich waren, hat jedoch in verschiedenen nicht unwesentlichen Punkten neue Aufschlüsse und überhaupt umfänglichere Einsicht in den Entwickelungsgang dieses bedeutenden Gesetzgebungswerkes gewährt, deren Resultate ich in Verbindung mit den, größtentheils nochmaliger Prüfung unterworfenen Haubold'schen Erörterungen in Nachstehendem veröffentliche.

Die legislatorischen Vorarbeiten zur alten Proceßordnung.

Die Wohlthaten der Augusteischen Gesetzgebung zeigten sich, wie in vielen Zweigen der Verwaltung, so auch in der Rechtspflege auf eine sehr nachhaltige Weise. Während der beiden nächsten Regierungen, der Christian's I. und der vormundschaftlichen Friedrich Wilhelm's, war ein wesentliches Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt in dieser Beziehung nicht nothwendig; die gesetzlichen Vorschriften wurden so befriedigend gehandhabt, daß *) die mit **gravaminibus** sonst nicht

---

*) Nach Hanack's Zeugniß, Vorbereitung z. Sächs. Rechtsgel. S. 340. §. 13. Note 1.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/15

kargen Landstände im Laufe der letztgenannten Regierung nichts dabei zu erinnern hatten; und der mündig gewordene Christian II. konnte nach seinem Regierungsantritte (1601) alsbald daran denken, das von seinem Großvater auf so sicheren und bewährten Grundlagen errichtete Gebäude noch vollends in den Theilen auszuführen, deren Ausbau auch der weise Gesetzgeber erfahrungsreicheren Nachkommen zu überlassen pflegt.

Der Landtag von 1605 giebt hiervon ausführlich Zeugniß und läßt uns zugleich die ersten Keime der Proceßordnung erblicken. Auf diesem Landtage legte Christian II. den Ständen den Entwurf der noch in demselben Jahre publicirten Appellationsgerichtsordnung vor und gleichzeitig die Vorarbeiten zu einer Verbesserung der Augusteischen Constitutionen. Ersterer ist sichtbar nur ein Ausbau in der obgedachten Art; letztere sind zumeist durch das Autoritäten- und Controversen-Unwesen, welches sich seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts namentlich in die Theorie des Civilrechts eingeschlichen hatte, hervorgerufen. Die Gerichte ertheilten nicht mehr conforme Rechtssprüche, weil die Subtilitäten der Rechtslehrer zu verschiedenen, ja entgegenstehenden Auslegungen führten; die **differentiae juris civilis et Saxonici** mehrten sich und es machte sich eine Vervielfältigung, theilweise auch eine Aenderung der Entscheidungen nothwendig, durch welche Churfürst August die Rechtsunsicherheiten einer noch minder zerklüfteten Theorie für die Praxis zu beseitigen bemüht gewesen war.

Jene Vorarbeiten bestanden in den „Bedencken" der Leipziger und der Wittenberger Juristenfacultät, welche Churfürst Christian hierüber eingefordert hatte. Sie befinden sich bei den Landtagsacten vom J. 1605, und die Leipziger Bedenken sind noch — aber, nach Haubold's Versicherung, ein schlechter Text — in Meinig's (oder, wie er sich nannte, Putonei) **Enunc. et consilia juris fasc. XXIII. n. CXVII.** (T. III. p. 565 sq.) zu lesen *). Was in denselben sich auf sieben, bei Haubold näher angegebene, Con-

*) Der Ansicht, als ob eine Revision der Constitutionen wegen ihrer mangelhaften Abfassung nöthig sei, wird darin ausdrücklich widersprochen. Es heißt unter Anderm: „Nun wäre uns nichts liebers gewesen, denn daß Ew. Churf. Gn. Landschafft die Fälle, darinnen die constitutiones obscur und dunckel oder wider die Rechte seyn solten, angezeiget, und specificiret, so hätten wir darauf mit gründlichen und ausführlichen Bericht uns können vernehmen lassen. Denn wir uns keines dessen oder ja wenig zu erinnern."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/16

stitutionen des ersten Theils bezieht, ist in 16 Titeln der Proceß-ordnung berücksichtigt worden und wäre somit als der erste Keim der letzteren zu betrachten. Und sowohl hiervon, als von jenem Entwurf der Appellationsgerichtsordnung nahm die Ritterschaft Veranlassung zu dem Wunsche der Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens auch in den übrigen Gerichten. Hierin liegt der zweite Keim der Proceßordnung *).

Aber von da an ist auch auf lange Zeit bei den Versammlungen der Stände keine Rede mehr davon, weder unter Christian's Regierung, in welche noch zwei Landtage fallen (1609 und 1610), noch in der ersten Zeit der seines Bruders, Johann Georg's I. Und doch gelangte das Werk, da es einmal wieder aufgenommen war, schneller zur Reife, als nach den damaligen Verhältnissen zu erwarten stand. Johann Georg hatte 1612 die bereits unter Churfürst Christian berathene Polizeiordnung und die Erledigung der Landesgebrechen publicirt; in die Zwischenzeit bis zum J. 1622 fällt die vollständige Ausarbeitung der Proceßordnung. Von einer Anregung dazu findet sich in den Landtagsacten von 1612 keine Spur, vielmehr steht das Werk im Februar 1622 unerwartet und fast vollendet vor unsern Augen. Die Stelle der Landtagsproposition v. 17. Februar 1622, in welcher dieser Punkt berührt wird, ist zur vollständigen Mittheilung geeignet. Es wird anfänglich gerühmt,

daß die heilsame **Justitia** dergestalt in **flore** und durch die Gerichte **administriret** werde, welche von Altershero ohne einige Veränderung inn diesen Landen angeordnet, daß alle vnparteysche vnd vnpaßionirte werden bekennen müssen, daß vor vielen andern Provincien vnser Churfürstenthumb vnd Lande sich dieses zu rühmen, es seye inn denselben reine Lehr vnd schleunige **justitia** beysammen. Wofern aber vnsere getreue Landschafft **defecta** vnd mängel, so bey einer oder der andern vnserer Regierung auch bestallten Gerichten verliefen, werden anzeigen vnd dessen beglaubte Bescheinung thun; Wollen wir nichts minder denselben ihre abhellfliche maß gleichergestalt zu geben wissen.

Aber hieran schließt sich ein Bekenntniß und alsbald auch die Remedur des erkannten Mangels:

Ohne ist es zwar nicht, daß man in vnsern vnder gerichten auch des **Processus** halben vngleich gesprochen, dahero dann, wann

---

*) Haubold a. a. O. S. XII.

es an die Ober Gerichte **per viam appellationis** gelanget, **correctiones** vnd enderung der vrthel ervolgt. Damit aber eine gleichheit im sprechen forthin gehalten, haben Wir albereit einen neuen Proceß verfassen, zu Papier bringen vnd denselben den Hofgerichten, Faculteten vnd Schöppenstülen zu einem Bedenken vndergeben lassen, mit dem gnedigsten erbieten, nach einkommenen gutachten alsdann eine richtige Proceßordnung zu publiciren vnd allen vnsern Ober- vnd Vnder Gerichten, sich im sprechen darnach onfelbar zu richten, anzubeuelen.

Wird in dieser Stelle schon gar nicht einer ständischen Mitberathung des neuen Gesetzgebungswerkes gedacht, vielmehr dessen Ausführung durchweg als etwas der Regierung Obliegendes aufgefaßt, ja gewinnt es den Anschein, als ob dieses mühsame Werk ein freiwillig von der Regierung dargebrachtes Opfer sei, durch welches man ständischen Beschwerden im Keime zu begegnen hoffe: so kann es auch wenig befremden, in welcher Weise sich die Stände hierauf erwiedernd äußern. Sowohl in den Bedenken des engern und weitern Ausschusses der Städte, als in denen der Ritterschaft und Städte v. 25. Februar 1622 heißt es ziemlich gleichlautend:

„Weil solche albereit zu Papier bracht vnd zu Sr. Churf. Durchl. Hoffgerichten, Faculteten und Schöppenstüle Bedencken übergeben, hielten die Städte (jedoch besseres Bedenckens zu begeben) darfür, weil sonder Zweifel jegliches **collegium** seine **rationes**, warumb es auf die bey Ihnen introducirte Meinung gesprochen, haben werde, vnd daher ihr einkommen Bedenken nicht **correspondiren** vnndt einerley Meinung seyn möchten, es dem wergk nicht abtreglich seyn solte, das auff solchen **discrepirenden** Fall aus einem jeglichen **collegio**, weill ein jedes solche Proceßordnung zueuor mit einander berathschlaget, ein baar Persohnen zu hauff zu verordnen, sich aber demjenigen, darinnen sie **circa processum** vngleich gesprochen, vnndt noch nicht einerley meinung, mit einander zu vereinigen, da doch auch das Werck an sich selbst mit mehreren nuz könte **deliberirt** vnndt allerdings also abgefasset werden, damit die Advocaten nachmals nicht Vrsach, eines oder das andere zue Ihrem Vorteill vnnd zur Verzögerung des rechtlichen Processes vnndt der **justicien** zu gebrauchen.

Ob Seiten der Regierung auf diesen Vorschlag eingegangen worden ist, darüber ist in den Landtagsacten nichts zu finden, wie überhaupt diese keine weitere Mittheilung über die Proceßordnung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/18

enthalten. Bekanntlich wurde dieselbe aber schon sehr kurze Zeit darauf, am 28. Juli 1622, publicirt.

Der Pistoris'sche Entwurf zur alten Proceßordnung.

Gehen wir von der äußern Geschichte der Proceßordnung zur innern über, so finden wir nicht weniger Lücken und Dunkelheiten. Das einzige Licht gewährt die von Haubold im Eingange seines oberwähnten Programmes gemachte Mittheilung, deren factisches Ergebniß zunächst folgendes ist:

Eine im Besitze Haubold's befindliche Handschrift, anscheinend aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, betitelt: „Vngeferlich Concept, wie die Ordnung des Churf. Sächs. Appellation-Gerichts zu fassen sein möchte, Alles auf ferner Nachdenken vnnd verbesserung gerichtet", stellt sich bei näherer, von Haubold durch ein Beispiel deutlich belegter, Vergleichung als der Entwurf der Proceßordnung heraus. Nur die ersten 4 und der 15. Titel sind in dem Entwurfe noch nicht enthalten, wogegen ein 61. Titel des letzteren, welcher nur den Inhalt des Torgauer Edicts von 1583 wiedergiebt, im Gesetze weggefallen ist.

Aus dem Umstande, daß in den diesem Entwurf beigefügten Anmerkungen an mehreren Stellen auf **Quaestiones** bezogen ist, welche bei näherer Vergleichung des Inhalts keine anderen als die des Hartmann Pistoris (Leipzig 1579 u. öfter) sein können — folgert nun Haubold, daß der Genannte auch der Verfasser dieses Entwurfes sei. Es lehnt sich diese Folgerung an die schon bei früheren Schriftstellern (Rivinus, Wabst, C. F. Hommel) sich findende Notiz, daß die Proceßordnung aus einem Entwurfe des Hartmann Pistoris hervorgegangen sei. Während aber die letztgedachten Schriftsteller annehmen, daß dieß von einer Privatarbeit des Pistoris zu verstehen, welche nach dessen Tode unter seinen Papieren gefunden und von Churfürst Johann Georg I. den Dikasterien zur Begutachtung mitgetheilt worden sei; deducirt im Gegentheile Haubold, daß jener Entwurf 1586, spätestens 1587 abgefaßt und Pistoris mit der Abfassung ausdrücklich beauftragt gewesen sei.

Es ist zu bedauern, daß Haubold sich nicht deutlicher über die Gründe zu dieser abweichenden Annahme ausgelassen hat: wobei allerdings der Gebrauch der lateinischen Sprache in seinem Programme einige Schuld tragen mag. Er spricht blos von „**Christiani I.**

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/19

nomen in fronte sanctionis, legi ipsi praemissae obvium“ und sagt ferner „**quum in sanctionis, quam diximus, exordio Princeps statim sub imperii auspicia hujus rei curam habuisse tradatur, patet, ipsam formulam, nisi anno octogesimo sexto, certe subsequenti fuisse conceptam.**“ Was unter jener: **sanctio legi praemissa** zu verstehen sei, ist nicht klar. Die zulässigste Deutung scheint die zu sein: das dem Gesetze vorausgeschickte Publicationsmandat. Allein man mag unter diesem Gesetze die Appellationsgerichtsordnung von 1605 oder die Proceßordnung selbst verstehen, so bestätigt es sich nicht, daß in dem einen oder dem andern der dazu gehörigen Publicationsmandate der Name Christian's **I.** genannt sei. Gesetzt aber auch, es wäre dem so, so folgt daraus, daß „**Princeps statim sub imperii auspicia hujus rei curam habuit**“ — was hier doch nur von einem dem Pistoris ertheilten Auftrage verstanden werden könnte — noch keineswegs, daß Pistoris auch schon in dem ersten oder zweiten Regierungsjahre dieses Fürsten sich jenes Auftrages entledigt habe: zumal dieß in so umsichtiger Weise und mittels eines nicht weniger als 72 Titel enthaltenden Entwurfs geschehen ist. Es würde also das Jahr der Abfassung dieses Entwurfs nicht mit hinreichendem Grunde so früh anzusetzen und — insofern die Beziehung auf Christian **I.** sich nicht als anderweit begründet herausstellt — nicht einmal mit Gewißheit anzunehmen sein, daß bereits unter Christian's **I.** Regierung der Entwurf vollendet worden sei. Vielmehr kann diese Vollendung eben so gut erst in die Zeit der vormundschaftlichen Regierung Friedrich Wilhelm's, in das letzte Jahrzehent des 16. Jahrhunderts, fallen: denn Hartmann Pistoris starb erst im J. 1600 *).

Für den andern Umstand aber, daß nämlich jener Entwurf des Pistoris keine Privatarbeit, sondern im Auftrag der Regierung verfaßt sei, scheint das zu sprechen, daß in einer bei Haubold **) mitgetheilten Stelle aus demselben die Worte vorkommen: „— so ist **salvo judicio dominorum**, darfür gehalten worden“, woraus die gleich bei Abfassung des Entwurfs vorherrschende Rücksichtnahme auf fernerweite Begutachtung (Seiten der Hofgerichte und Dikasterien) sich ergeben dürfte.

---

*) Hommel, Litt. jur. p. 336.
**) Not. h. p. VI.

Als feststehend ist nun, nach den von Haubold gemachten Mittheilungen, das anzusehen, daß jener Entwurf die Grundlage für die Proceßordnung und zugleich für die Appellationsgerichtsordnung von 1605 bildet. Die ersten 26 Titel desselben sind, nach Haubold's Zeugnisse *), in die letztere zum größten Theile übergegangen; über das Verhältniß der übrigen 46 Titel des Entwurfes zu den 52 Titeln der Proceßordnung ist bereits oben das Bezügliche bemerkt worden.

Es ergiebt sich aber hieraus, und noch mehr aus den sonst bei Haubold gemachten Bemerkungen der fernere, für die Beurtheilung dieses Gesetzgebungswerkes sehr wichtige Umstand, daß man die frühere Absicht, blos für das höchste Gericht den **modus procedendi** festzustellen, allmählig dahin erweiterte, das gerichtliche Verfahren auch bei allen übrigen Gerichten zu normiren. Und zwar ging man hierbei von der Ansicht aus, nicht blos das Zweifelhafte zu entscheiden, sondern auch das bereits Decidirte um der Vollständigkeit willen mit aufzunehmen. Es liegt hierin ein der übrigen damaligen Gesetzgebung fast völlig fremdes Codificationsprincip **).

Nicht unwichtig ist endlich, was Haubold über die Beziehung des Entwurfes zu andern ähnlichen Gesetzgebungsarbeiten jener Zeit bemerkt. Pistoris selbst hat in den seinem Entwurfe beigefügten Anmerkungen an verschiedenen Stellen erwähnt, daß dabei die Braunschweigische Gerichtsordnung berücksichtigt worden sei, und eine Vergleichung der betreffenden Stellen ergiebt fast wörtliche Uebereinstimmung. Daraus, daß der Verfasser der letzteren, Mynsinger von Frundeck, vorher Kammergerichtsassessor war, leitet Haubold die fernere Verwandtschaft beider Gesetze mit der Kammergerichtsordnung ab. Endlich ergiebt sich auch aus dem oben über die Zeit der Abfassung Bemerkten — und es wird dieß selbst unter den Modificationen, welche darnach bei der Haubold'schen Ansicht eintreten würden, anzunehmen sein — daß nicht, wie früher

---

*) p. VII.

**) Die Belegstellen hiefür bei Haubold p. V sqq., der auch darauf aufmerksam macht, daß von jener ursprünglich blos auf das Appellationsgericht genommenen Beziehung noch in Tit. VI. §. 3. ein, bei der Redaction des Gesetzes übersehener, Ueberrest in den Worten zu finden sei: „wann er gleich sonsten vor Uns (d. h. vor dem Appellationsgerichte, statt: vor demselben Gerichte) nicht dingstellig wäre."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/21

behauptet worden ist, die Amtsordnung des Markgrafthums Oberlausitz vom $\frac{\text{2. Nov. 1611}}{\text{1. Dec. 1612}}$ die Grundlage der Proceßordnung bilde, sondern daß beide aus derselben Quelle, dem Pistoris'schen Entwurfe fließen.

Ueber die weiteren Schicksale dieses Entwurfes liegen keine näheren Angaben vor. In den Acten der der Publication vorhergehenden Landtage sind keine der von den Schöppenstühlen, Hofgerichten und Facultäten eingeholten Gutachten hierüber enthalten, und ebensowenig hat Haubold deren namhaft gemacht. Denn die obenerwähnten Bedenken der beiden Juristenfacultäten vom J. 1605 beziehen sich nicht auf einen bestimmten zur Begutachtung vorgelegten Entwurf, sondern reihen sich an die **Constitutiones Electorales** an.

Müssen wir uns mit diesen dürftigen Nachrichten über die Geschichte der alten Proceßordnung begnügen, so können wir desto vollständiger die Fortschritte der Gesetzgebung und die Vorarbeiten bis zur endlichen Publication der erläuterten Proceßordnung verfolgen.

Die Gestaltung des Justizwesens in den nächsten Jahren nach Erlaß der Proceßordnung.

Die Proceßordnung war, wie aus dem Vorstehenden erhellt, unstreitig aus dem Bedürfniß einer Gleichmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens hervorgegangen. Mochte sie auch dieß hergestellt haben — wie denn in dieser Hinsicht keine der früheren Klagen auf den späteren Landtagen wieder laut wird — so war doch auf der andern Seite dem Umstande keineswegs vorgebeugt, daß nicht die Processe theils sich vervielfältigten, theils sich in die Länge zogen. Und dieß ist es, worüber nachhaltig und zwar bereits auf dem nächsten Landtage nach ihrer Publication (1628) geklagt wird.

Es wird auf diesem Landtage zwar anerkannt, daß noch gegen benachbarte Provinzen der Zustand Sachsens gut zu nennen sei; aber wie komme es denn, wird gefragt, daß, während einerseits über steigende Armuth vielfältige Klagen sich erhöben, dennoch große Spesen bei Convivien stattfänden, die Handwerker die Leute übersetzten, und alle Gerichte mit Hader und Zanksachen, welche ohne große Geldspilderung nicht auszuführen, angefüllt und überschüttet wären?

Gleich in der Landtagsproposition v. 18. Februar 1628 knüpft

der Churfürst an eine umsichtige Schilderung der Lage der Sache eindringliche Ermahnungen an. Er sagt:

„Menniglich wirdt bekennen, daß ihme die **Justiz** mildiglich vnd jehling ertheilet, dergestalt, daß die **Judices** vnserer Gerichte sich mehr vber die vberheuffung der sachen vnd vnder den Leuten entstehende Zanckfucht zu beschweren, als die Parteyen vber die **Judices** wegen solcher Sachen Erörterung. Dann do sich vor wenig Jahren vor entstandener Kriegsempörung in vnserm höchsten Gerichte der Appellationen (beyder vnserer hoffgerichte vnd vnderschiedlicher bestalter Regierungen zu geschweigen) ein, zwey, aufs meiste vierdtehalbhundert Sachen ein Jahr lang befunden, anjetzo dieselben auf ein sieben — achthundert gestiegen, daraus die Zunahme des vberaus großen Zankens zu verspüren. Vnerachtet vnsere im Druck verfertigte Ordnungen alle vnnöthige vnd **ex malitia** fürgenommene gezänke vnd weitläuftigkeit den Parteyen abschneiden, vnd dieselbe verbiethen. Immaßen dann die bey abgewichenem landtagk versprochene Proceßordnung publicirt, vnd allen vnsern Gerichten, sie haben nahmen, wie sie wollen, zu dem ende insinuirt, damit Gleichheit im Sprechen gehalten vnd alle weitleufftigkeit und der Sachen verzögerung vermieden bleiben möchte. Ermahnen demnach diejenigen, so hierunder interessirt, vnd zu zanken sonderbare beliebung tragen, väterlich vnd ernstlich, von solcher vnnöthigen zanckfucht abzustehen, auff daß der gerechte Gott nicht vrsach habe, auch dieses in vnserm Churfürstenthumb vnd landen noch leuchtende Kleinot denselben zu entziehen, vnd die vngerechtigkeit erscheinen zu lassen." *)

Die Landstände äußern sich, obwohl in der Hauptsache einverstanden, zum Theil abweichend über die verschiedenen Gründe sowohl als über die Gegenmittel der beregten Uebelstände. Im Allgemeinen finden sie die Ursachen derselben in der Zerrüttung des Münzwesens, welche die Processe häufe, ferner in der Unwissenheit eines großen Theils der Advocaten und Notare, und in der mißbräuchlichen Vervielfältigung der Rechtsmittel **). Insbesondere erkennen die Städte in ihrem Bedenken an, daß über den Gerichtsordnungen gut gehalten werde,

---

*) Diese Stelle findet sich auch bei Haubold p. XIV. not. a.
**) Vgl. Haubold ebend. not. b.

„darumb sie auch in den **judiciis pro cynosura, norma et regula** billich zu achten"

und versprechen sich übrigens Gutes von Einschärfung des Ausschreibens von 1572 wegen des Advocirens. Die Grafen und Herren tragen in ihrer Schrift vom 23. März auf Bestrafung der frevelhaftigen Litiganten an,

„damit göttliche Almacht durch diese vnter den Leuthen entstandene Zanksucht nicht zu großer Ungnade bereget werden möchte."

Die Ritterschaft endlich bemerkt, unterm 21. März, daß die ungenaue Auszahlung der Besoldungen zu Bestechungen führe, und daß in den Aemtern nicht allenthalben sich qualificirende Schösser seien. Was die Remedirung dieser Uebelstände anlangt, so concentriren sich die desfallsigen Vorschläge in dem, was in „der Landschaft Gegenmotturft auf die Proposition" gesagt ist. Es wird darin empfohlen, nächst Prüfung der Rechtsmittel die **juramenta malitiae** fleißig in Obacht zu nehmen, ferner die Unkosten **retardati processus**, sowohl in dem Endurtheil die **expensae litis**, wie auch nach Befinden **poenae temere litigantium** härter zu erkennen; auch bessere Pflegung der Güte wird in Vorschlag gebracht.

Ein bestimmtes Ergebniß dieser Erörterungen läßt sich nicht bezeichnen. Zwar liegen zwei Erwiederungen der Regierung vor. In der einen, der churfürstlichen Resolution auf der Landschaft Bedenken, vom 24. Februar, wird zugesichert, qualificirtere Schösser einzusetzen, ingleichen beim Oberconsistorium und den Hofgerichten wegen der gerügten Uebelstände Erinnerung zu thun; dagegen erwartet man, was die Klagen über Nichtbeachtung der Gerichtsordnung anlangt, nähere Specification der Fälle, in denen jenen Ordnungen nicht nachgegangen worden sei. Allgemeiner noch ist das im Landtagsabschied vom 14. März ertheilte Versprechen, in gebührende Acht zu nehmen, was zur Verhinderung der eingerissenen Zanksucht bei diesem Landtage für gut angesehen worden.

Und so blieben diese Erörterungen ohne weiteren Erfolg in Bezug auf legislatorische Thätigkeit.

Auf den nächsten Landtagen — 1631 und 1635 — finden wir nicht einmal des Justizwesens nähere Erwähnung gethan: die Berathungen über den Krieg, die Steuern und höchstens noch den Zustand der Universitäten füllten vollständig den Kreis der ständischen Wirksamkeit aus.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/24

Allein schon im J. 1640 wird diese Angelegenheit wieder in Anregung gebracht *).

Zwar findet sich in der Landtagsproposition vom 31. Aug. 1640 nur folgende Andeutung:

„— — Sowohl eine gleichmeßige Justiz menniglich so viel nur bey den bißherigen betrübten Zeiten vndt eingerissener groser confusion im Polizeywesen möglichen gewesen, ertheilet (worden)" und auch der Landtagsabschied vom 14. October 1640 ertheilt nur die allgemeine Versicherung:

„Alß hat sich Unsere getrewe Landschafft vnfehlbahr zu versichern, das wir — — bey vnsern Rhats Collegiis Gerichten Dienern vndt Beambten ernstlich daranseyn vndt beschaffen wollen, das sie ob vnsern Landes Policey vnndt andern von vns vndt vnsern löblichen Vorfahren gemachten heylsamen Constitutionibus, ordtnungen vnndt Gesetzen festiglich halten vndt denselben zu wieder nichts nachsehen, gestatten oder verhangen wollen."

Allein sehr beachtungswerth sind die auf diesem Landtage übergebenen

Bedenken der Universitäten Leipzig und Wittenberg vom 7. September 1640.

In diesen Bedenken ist unter andern der damalige Zustand der Rechtspflege mit sehr lebhaften Farben geschildert und es sind die Hauptgebrechen derselben umsichtig beleuchtet. Die einschlagenden Stellen folgen in Nachstehendem wörtlich.

Es wird darin geklagt

1) über die Advokaten und Procuratoren. Trotz der heilsamen Churf. Ordnungen „findet sich doch in diesem Punkt ein ziemlicher abusus und insonderheit dieses, daß bei vielen Rechtfertigungen über dergleichen weggegangen wird, sondern darbei allerhandt der Gerechtigkeit nicht wenigk hinderliche nebenwege gesucht werden, dadurch mancher per indirectum dasjenige erlanget, so sonsten recta via juris nimmermehr geschehen können."

---

*) Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Haubold p. XIV diese ganze Periode mit den Worten übergeht: „Sed nescio quo fato, forte ob belli, quod tunc temporis Saxoniam devastavit, furores, diu cessatum est ab his deliberationibus, certe in comitiis, donec 1653 et 1657 repeterentur."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/25

Weiter: „Und zu dieser helffen 2) nicht wenigk die öfters **modificirte vnd clausulirte rescripta**, welche **ad instantiam partis** manchesmal **per sub et obreptionem** erlanget werden, auch wohl **directe** wieder einander lauffen, dadurch dann der geschwinde Lauff rechtens mercklich gehindert, ja wohl gar aufgehalten wird, in dem jetziger Zeit fast ingemein von denjenigen, so ihrer sachen schew tragen vndt vor der Gerechtigkeit sich fürchten [wenn **coram judice aliquo inferiore** er seinen **adversario** gerecht werden soll] dieses **practiciret** wird, das anfenglich sie sich ins Hofgerichte wenden, **monitoria** auch wohl **inhibitiones** ausbringen, und also zum wenigsten mit des Gegentheils höchsten Schaden die Zeit gewinnen und große vncosten verursachen. Wann aber in Hofgerichte kein Aufenthalt zu finden, alsdann erfolgten **rescripta ex aula**, da wird den **inferiori judici** mit administrirung der **Justiz** in ruhe zu stehen befehlen, und öfters auf solche Maaße auch die gerechtesten Sachen etzliche Jahr lang mit höchsten Nachtheil aufgehalten. Welches aber zu **praecaviren**, wenn nicht einem Jedwedern alsobalt **in casu denegatae justitiae vel malae administrationis rescripta** ertheilet, sondern vielmehr den **judiciis inferioribus** ihr stracker Lauff gelassen würde. Weil denn ein jedweder Richter und **Magistrat** einen hohen vndt thewern Eydt, zu Gott vndt der Hohen gn. Obrigkeit geschworen vnndt dahero **praesumtionem bonitatis** vndt **justitiae** vor sich hat.

3. Wirdt in **judiciis inferioribus cursus justitiae** durch die vielfältige **commissiones** (welche doch allein zu ihrer abhelffung der Sache angesehen, vndt nicht ohne **Specialvhrsachen decernirt** werden solten) sehr gehindert, indem diejenigen, so auch wohl mit urthel und recht überwunden, do sich nach vieljährigen kostbaren gezänke eines schlechten Ausganges **besorgen**, **Commission** ausbringen. Do dann auch wohl **post rem judicatam** neue Verhör Handlungk Entscheidungk vnndt die Sache zu berichten anbefohlen wirdt, durch welch Mittel **pars fugiens** sich etzliche Jahr aufhält, ja wohl gar den letzten Theill seine gerechte Sache **per indirectum** aus den Henden zwinget, wie dann **exempla** fast in allen **judiciis** vorhanden seyn. In Städten ist der gemeine **Process**, das wenn derjenige, so böse Sache hat, das liecht scheuet, sich an die Ambtleute vndt Schösser henget, dieselben zu **Commissarien** ausbittet vnndt dadurch dem **judici ordinario**, welchen er doch alleine **adjungiret**, die sache oder dessen **process** aus den Henden reiset,

auch durch diese **occasion** das gegen theils mit vhrsachungk grofer vnkosten vnndt weitleufftigkeit dermaßen **fatigiret** vnndt mürbe machet, das er offte die Sache gar liegen lassen mus.

Dadurch dan der Lauff der **Justiz** mit grofer Ergernus vfgehalten wirdt, welchen aber wohl zu **remediren** wehre, wenn nicht aus erheblichen Vhrsachen solche **commissiones** verstattet, den **magistratui ordinario** aber die **administratio justitiae** vber ihre Unterthanen verhinderlich gelassen wurde.

Endlich (4) so haben Churf. **Augustus** höchst mildester ahngedenkns durch die **publicirte Constitutiones Electorales**, wie auch Jhro Churf. Durchl. selbsten, durch die **Process** vndt andere heilsame Ordtnungk ein sehr löbl. vndt nützlich werg gestifftet, in welchem viel zweiffelhafftige Fälle erörtert, darnach in **sententionando** die **judicia** vndt **collegia juridica** sich zu richten vndt achten haben. Nun dann auch in vielen verschiedenen zweiffelhafften **casibus** die Faculteten vndt Schöppenstühle von einander **dissentiren** vndt öfters jetziger Zeit **directe** wieder einander sprechen, auch eines von eingeführter **observanz** abweichen will, vndt dahero öffters vergebene Leuterungen vnndt **Appellationes** veruhrsachet werden, auch viel andere **Inconvenientien** darauf erfolget.

Alß würde sehr nützlich vndt rhatsam seyn, wenn Jhro Churf. Durchl. alle solche zweiffelhafftige Fälle **exemplo majorum** durch dero hochverstendige Räthe oder auch mit Zuziehungk der **Universitäten** in **deliberation** ziehen, vnndt zu einer gewisheit bringen vndt erörtern ließen, damit nicht die **litigantes** stets an ihren rechten zweyen Fällen auch mit grosen vnkosten **in judiciis inferioribus disputiren** vndt doch endlich vnvmbgenglich in die Obergerichte sich wenden müßen, Auch sonsten die **justitia constans et perpetua** seyn soll, vndt keine **quaestio** so wichtig seyn kann, das dieselbe **ex jure vel ratione juris** nicht solte **constanter decidirt** werden können, Wenn nur die **rationes dubitandi et decidendi** recht von einander unterschieden vndt aller falscher wahn vnndt unnöthige **pertinacitas** vermieden werden."

Die Landtagsverhandlungen der nächsten 40 Jahre.

Ueber der Heilung der vielfachen Wunden, welche der andauernde Kriegszustand dem Churfürstenthum schlug, wurde, wie

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/27

aus der Landtagsproposition vom 9. Febr. 1657 erhelit, die Stillung dieser, immerhin eindringlichen und beachtenswerthen Klagen einstweilen unterlassen. Wir werden, heißt es darin,

„auch künfftiger Zeit und sobald wir uns anderer Mühe und Reichssorgfalt in etwas entlediget, dahin bedacht seyn, wie den noch wehrenten Mißbräuchen und von den bösen **Advocaten** und **Procuratoren** eingeführten Verschleiffungen der **Processe** zu begegnen und solche abzuschaffen."

Indeß findet sich doch schon in den Bedenken von Ritterschaft und Städten auf die gedachte Churf. Proposition v. 28. Febr. d. J. beiläufig folgende Bemerkung:

„Anlangende wie denen bösen **Advocaten** und **Procuratoren** auch dero Verschleiffungen zu steuern, vernehmen wir, daß Ew. Churf. Durchl. hierinnen schon einige ordnung entwerffen lassen. Würde nun Derselbigen gnädigst gefallen, uns solche **communiciren** zu lassen, wollen wir das unserige willigst beytragen, damit diesen **Sanguisugis** gesteuert werden möchte."

Gleichzeitig wurde aber, einer bereits auf dem vorhergehenden Landtage von 1653 gegebenen Veranlassung gemäß, die Erörterung der von den Ständen erhobenen Beschwerden in Betreff verschiedener Theile der Verwaltung und Rechtspflege umfänglicher vorgenommen. Die Stände urgirten dieß sehr, ja sie gingen, wie sich aus einem Churf. Befehl v. 7. März 1657 ergiebt, so weit, daß sie „über gesuchte Verwilligung fast anzustehen vermeinten." Nach dem Anführen desselben Decrets rührte der Verzug hauptsächlich daher, daß

„die vormals **deputirte** Personen die erforderte Zusammenkunfft unter dem vorwand ermangelter uncosten jederzeit verschoben."

Der Churfürst befahl die Wiederaufnahme und Beschleunigung dieser Arbeiten und deputirte dazu aus dem Hofrathscollegio die Räthe: Johann Friedrich von Burckersroda, Maximilian Ferdinand Hoë von Hoënegg, **Dr.** Nicolaus Pfretzschner und Burkhard Berlich.

Das Ergebniß der Berathungen dieser mit ständischen Deputirten zusammengetretenen Commission, die übrigens auf diesem Landtage noch nicht beendigt wurden, war nun die **resolutio gravaminum von 1661.** Da dieses Gesetz nur theilweise die Justizsachen betrifft und übrigens die früheren Klagen durch dasselbe keineswegs auf die Dauer Abhülfe gefunden zu haben scheinen, vielmehr schon in den nächsten Jahren nach dessen Publication wiederholte und neue Erörte-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/28

rungen angestellt werden, so mögen, was die Geschichte desselben anlangt, diese Bemerkungen hier genügen.

Aehnlich dem oben mitgetheilten Bedenken der Universitäten von 1640 concentrirt sich in der landständischen Haupt- und Bewilligungsschrift vom 8. April 1666 der Ueberblick über den, seitdem etwas geänderten Zustand der Rechtspflege. Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen:

„An heilsamen Gesetzen und Ordnungen hat es in diesen Landen von geraumer Zeit her nicht gemangelt. Es haben Ew. Churf. Durchl. zu unvergeßlichen Nachruhm das Ihrige hierbei löblich gethan, und sein diese Landesverfassungen und Gesetze in und außer dem Römischen Reich berühmt, allein daß denenselbigen nicht aller Orten nachgelebet und der freye Lauf der Hof- und andern Gerichte durch **Rescripta** gehemmt werden will, weißen die hierbey gehorsamst angefügte **gravamina**, welche dem Herkommen nach gnädigst aufzunehmen, zu deren Abstellung zulängliche Mittel zu ergreifen, und nicht zu verstatten, daß ein oder andern Orts die getreuen Landstände von diesen hochweislich eingeführten und gleichsam **ultimo asylo** zu großen **praejudiz praecludirt** werden möchten, wir insgesammt unterthänigst bitten. Ob sonsten der Zanksucht derer Partheyen und Advocaten anders, als etwa durch dieses, daß die **Expensen**, so die **temere ligitantes** zu erstatten schuldig, nicht sogar hoch **moderiret** und zum wenigsten, die in Gerichten, denen Advocaten und sonst unumgänglich auffgewendet, **refundiret** werden müssen, namentlich aber durch **dexterität** des **judicis cordati** bezahmt werden können, müßen wir sehr zweifeln. Dieses aber ist unstreitig, daß fast mehr **verzögerung** und verschleiff anitzo bey denen **Executionen**, als rechtlichen erkenntnüßen, indehme diese in ziemliche enge Schranken durch unterschiedliche **constitutiones** gebracht, bey jenen aber öfters neue Verhören und **commissiones**, da doch die Einwendung mehr in die **reconvention** gehörig, anberaumet und die sonst in **terminis** derer verhören heilsame Regul, daß ein beklagter nicht zu viel gehört werden könne, auch bei denen **Executionen** zu verschleiff der Sache eingeführt werden will; hiernächst wird mancher in Erlangung seines erstandenen Rechten durch wider einander laufende der höhern **collegiorum** Anordnungen, unverschuldete **adjunctiones** und **advocationes actorum** aufgehalten, davon die unterthänigste eingelaufene Berichte mehrers Zeugniß geben wer-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/29

den, wie denn auch zur Neuerung bey denen schriftsäßigen von der Ritterschaft und Städten, sowohl in **civilibus** als **criminalibus**, ja auch **coram commissione ad acta** eingeholte Urthel uneröffnet einzusenden, begehret werden will. Laßen sonsten zu Ew. Churf. Durchl. gnädigsten nachdenken beruhen, ob Sie dero hochverordnete Cantzler und Räthe, auch anderer Rechts-**Collegiorum** unterthänigste Gutachten, wie denen vielfältigen und wichtigen Leuterungen, so nachmahln mit Unkosten und Zeitverlust durch Rechtssprüche verworfen werden müssen, sobaldt bey der **reception** doch also zu steuern, daß die, so erhebliche **gravamina** hetten, nicht **praecludirt** würden, einholen wollten; Im übrigen getröstet sich eine getreue Landschafft, es werde ein jeglicher, so von Gott und Ew. Churf. Durchl. in hohe oder niedere gerichte gesetzet, Gottes Befehl, seine Pflicht, Gewißen und Ehre in Acht nehmen und nicht etwa durch schnöden gewinst und Finantzen das Recht beugen, oder vorsatzlich unrecht thun, sondern vielmehr, wie so gar nicht daß Ambt eines redlichen und rechtliebenden Richters mit denen geschenken und Finantzen übereinkomme, selbst beherzigen; Solte aber über bessere Zuversicht Jemandes, wer der auch were, solches straffbaren und pflichtlosen Beginnen überführet werden, bitten wir unterthänigst, denselben, er sey hoch oder niedrig, seiner Ehren und Ambts verlustig zu erklären, auch nach befindung den Finantzfresser und Finantzirer andern zum Abscheu ernstlich zu bestrafen, hierüber solches durch den Landtagsabschiedt und sonst zu männigliches Wissenschaft bringen zu lassen."

Diese Vorstellungen fanden auch bei der Regierung Anklang. Im Landtagsabschied vom 17. April 1666 giebt der Churfürst die meisten der gerügten Mängel im Allgemeinen zu, verspricht den angeführten Gebrechen ernstlich remediren zu lassen und fährt fort:

„Ingleichen were uns nicht zu wieder gewesen, wenn uns eine getreue Landtschafft diejenigen, so wegen der Finanzen beschuldigt werden wollen, in etwas deutlicher beschrieben hetten, damit nicht etwan redliche, gewissenhafte, treue Diener zugleich in unschuldigen Verdacht mit gezogen werden, wollen aber doch die ohne das in allen geist- und weltlichen Rechten bey hartter Strafe verbottene Finanzen hiermit nochmals ausdrücklich **inhibirt** haben, und da sich dergleichen Fall, wie von Ihr, der Landtschafft, izo angeführet, über vermuthen ereignen solte; Ihrem Bitten und suchen, ohne Ansehen der Person, würklichen statt geben, damit allen bö-

sen beginnen mit Gott gesteuert und hingegen Treu, Ehr und die liebe Justiz erhalten werde."

Etwas Weiteres scheint aber hierauf noch nicht erfolgt zu sein. Vielmehr erinnern Ritterschaft und Städte bereits auf dem Landtage des folgenden Jahres in der Präliminärschrift v. 1. Febr. 1667 an die 1666 gebetene Einforderung der Bedenken der Hof- und Appellation-Räthe auch anderen **Collegiorum**, damit darüber bei nächstvorstehender Landesversammlung **deliberirt** und ein Schluß gefaßt werden könne. Stände zweifeln nun zwar nicht daran, daß deshalb gnädigste Verordnung ergangen und angeregte Bedenken erfolget seien, und geben anheim,

„ob Sie uns solche ausstellen lassen wollen. Unverhofften Falls aber bitten wir nochmals gehorsamst, die befehliche hierin auszufertigen und die eingelaufenen Bedenken bis zu einer anderweitigen Landes **Convocation** verwahrlichen beylegen zu lassen, damit sodann auch diesfalls denen Mißbräuchen durch heilsame **constitutiones** nach vorher erfolgter **Communication** mit der Landschafft abgeholfen werde."

Und hierauf sichert der Churfürst in der **Resolutio** v. 17. Febr. 1667 zu, daß

„ingleichen 5. an Ihrer Churf. Durchl. Hof- und Appellation-Räthe, wie auch andere **collegia** Befehl ergehen sollen, Ihre Meinungen zu eröffnen, wie zu Coërcirung der allzusehr eingerissenen Zanksucht die in Proceßsachen sonst zugelassene, gleichwohl öfters in Mißbrauch gezogene **beneficia juris** und **remedia suspensiva** also zu **coarctiren**, daß zwar hierunter Niemand beschweret, gleichwohl aber unnöthigen **litigiis** nicht Thür und Thor aufgethan werde: Welche bedenken, wie sie eingelaufen, vorgeschlagener Maßen beygeleget und bey künftiger Landesversammlung mit einer getreuen Landschafft zu fernerer **deliberation** gestellet werden sollen."

Hiermit war der erste Schritt zu den eigentlichen Vorarbeiten für eine verbesserte Proceßordnung bezeichnet.

Welche Erfolge derselbe gehabt, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Die Landtagsproposition v. 31. Jan. 1670 enthält (nach Haubold's Zeugniß) die Erwähnung des Umstandes, daß die Dikasterien in der eben gedachten Weise zur Abgabe von Gutachten aufgefordert worden seien: allein darüber, ob diese Gutachten eingezogen und wie sie benutzt worden seien, liegt kein Nachweis vor und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/31

auch Haubold geht mit den Worten: „**cui expectationi an jam tum satisfecerint collegia, compertum non habeo,**“ zu dem Landtage von 1676 über. Allein aus dem bei diesem Landtage ergangenen Churfürstlichen Befehl v. 1. Decbr. 1676 ergiebt sich, daß allerdings schon bei der Landesversammlung v. 1673 (und zwar unterm 5. März) Deputirte von Ritterschaft und Städten eingesetzt worden sind, um in Gemeinschaft mit churfürstlichen Räthen die zeither eingegebenen **gravamina** in Consistorial-, Justiz-, Kammer- und Rentsachen zu erörtern. Die Vorarbeiten für Verbesserung der Rechtspflege hatten also wenigstens nicht ganz geschlummert, und obwohl in der Landtagsproposition v. 29. Oktober 1676 ein sehr wohlgefälliger Blick auf den Zustand der Rechtspflege geworfen und ausgesprochen wird, es sei dieselbe

„dermaßen angeordnet und bestellet, daß verhoffentlich Niemand über unsere geist- und weltlichen Rath-**Collegien**, Hoffgerichten, Juristenfacultäten und Schöppenstühle sich mit Fug zu beschweren oder über verzögertes und gebeugtes Recht zu klagen Ursache haben wird“:

so waren doch auch wiederum eine Anzahl **gravamina** eingegangen und auch die auf vorigem Landtage erhobenen Beschwerden, namentlich die das Justizwesen betreffenden, noch nicht vollständig erörtert, so daß der Churfürst in dem bereits angeführten Befehl zur Fortsetzung dieses Berathungswerkes die Landstände aufforderte und gleichzeitig drei Hof-, Justiz- und Consistorial-Räthe (Joh. Dav. v. Oppel zu Lampertswalde, Wolfgang Caspar Martini, und Dr. Gottfr. Beeringer) dazu deputirte.

Während des Landtags selbst kam diese Angelegenheit sonst weder Seiten der Stände, noch der Regierung zur Sprache. Aber ein Privatmann, der Advokat **Dr.** J. Geo. Nicolai in Dresden, reichte unterm 2 Decbr. 1676 ein Memorial bei den Ständen ein, in welchem er „unterschiedene in **praxi observirte casus**, sowohl in **processu** als sonsten, die gnädigster landesfürstl. **Decision** benöthigt sein wollen“ und zwar „**ex amore erga patriam, rempublicam et bonum publicum**“ den Ständen zur Erwägung anheimstellt. Sie betreffen 1. einen Fall im Concursprocesse, 2. einen Punkt aus der Lehre von der **cura**, 3. die **cautio rati**, 4. die **restitutio** majorenner Frauen, 5. die **anticipatio** des **octidui quoad oblationem ad jurandum**, und 6. die Publication der **constitutiones ineditae**. Von wesentlichem Einflusse auf die Vorarbeiten zur Proceßordnung kön-

nen also schon, wie diese Inhaltsangabe anzeigt, diese Nicolai'schen Vorschläge nicht gewesen sein.

Der nächste Landtag, 1681, führt jene Berathungen allerdings weiter und einem bestimmteren Ziele zu: aber sie lenken sich damit auch von dem processualischen zu dem materiellen Rechte hin und bieten von dem gedachten Jahre an die Grundlage für die, freilich erst im J. 1746 publicirten Decisionen. Die Geschichte dieser läuft eine Zeitlang nicht blos parallel, sondern eng verknüpft mit der der Proceßordnung fort und wir verdanken daher auch dem hochverdienten Gottschalk in seinen „**Historiae decisionum a. d. 2. Jul. 1746 in Saxonia promulgatarum fragmenta**“ (**Analecta jur. Saxon. c. III.**) verschiedene wesentliche Aufklärungen für jene.

Als bestimmter Anfangspunkt für die eigentliche Vorbereitung der erläuterten Proceßordnung ist, nachdem der 20 Jahre früher gethane Schritt erfolglos geblieben zu sein scheint, das J. 1687 anzusehen. Die Verhandlungen des in diesem Jahre versammelten Landtags werden genauer zu erörtern sein.

Der Landtag von 1687.

Churfürst Johann Georg III. legte gleich bei Eröffnung des Landtags den Ständen die Erledigung der schon mehr gerügten Uebelstände dringend ans Herz. Es heißt in der Haupt-Landtags-Proposition v. 26. Oktober 1687:

„Damit auch die werthe **Justiz** manniglich unpartheiisch und ohne beflißene unzuläßige Verzögerung mitgetheilet werden möge, haben wir nicht allein Unsere Raths- und andere hierzu **deputirte Collegia** mit redlichen gewissenhaften und gelehrten Personen bestellet, und Sie zu genauer Beobachtung derer vorhandenen heilsamen Gesetze Rechte und Verordnungen auf ihr Gewissen und und geleistetes **Religions**- und anderes **Jurament**, alles Ernstes angewiesen, verhoffen auch, es werde sich niemand hierunter zu beklagen gnugsame und befugte Ursach haben, Wie Wir denn und damit alle Hindernüs um so vielmehr aus den Wege geräumt werden mögen, die hier bevor in **Justiz-, Polizei** und anderen Sachen geführte Beschwerden untersuchen, und soviel möglich abstellen lassen, werden auch, wenn dergleichen verspüret und uns nahmhaft gemacht werden sollten, hierin ferner Landesväterl. Fürsorge tragen, und deshalber **remedirung** thun; Und wollen dergestalt

Unsere getreue liebe Unterthanen, samt und jeden insonderheit bey Recht und Gerechtigkeit, auch bey denen erworbenen und hergebrachten **Privilegiis** und Befugnissen, Landes Väterlich schützen und handhaben und wieder dieselben Niemand, auf einige Weise noch Wege, über Gebühr beschwehren oder daran beeinträchtigen lassen. Wir mögen aber hierbei Euch in Gnaden nicht verhalten, daß obwohl in denen vorhandenen Landes- und Proceß- auch anderen ausgelassenen und bekannten Verordnungen, genugsame und deutliche Versehe- und Anweisung geschehen, wie sich bei Verfügung der Rechts-**Processe** zu verhalten, Wir dennoch nicht ohne großes Mißfallen verspüren, und Uns berichten lassen müssen, wie von theils unverständigen theils eigennützigen **Advocaten** und **Procuratoren**, die streitigen Partheyen zum öftern theils wieder besser Wissen und Gewissen, in große und viele Jahre hinaus sich erstreckende Weitläuftigkeit und Rechtfertigungen verleitet, dardurch denn nicht allein die Gemüther gegen einander verbittert, und in unversöhnl. Haß gesetzet, sondern auch die Leuthe in Verkürzung und Abgang ihres Vermögens gestürzet, auch wohl die meisten darüber versterben, und den ihrigen nebenst dem Verlust große Beschwerligkeit hinterlassen. Wie nun diesen bishero so häufig überhand genommenen Uebel füglich und mit Nachdruck abzuhelffen, die **Advocaturen** in bessere Verfass- und Ordnung, auch die noch in vielen bekannter maaße sich befindende zweifelhafte **Casus** zu einer richtigen Ausarbeitung und **Decision** zu bringen, Wollet Ihr mit einander reiflich überlegen, und uns Eure beygehende vernünftige Gedanken zu Fassung einer zulänglichen **resolution** gehorsaml. erstatten."

Die hierauf zunächst ertheilte Antwort der Stände enthält schon nähere Andeutungen über einige Gesichtspunkte, welche in der churfürstlichen Proposition nicht berührt waren. Die Präliminarschrift der Landschaft von Ritterschaft und Städten v. 10. Nov. 1687 lautet, — hierin fast wörtlich übereinstimmend mit der der Abgeordneten der Städte v. 5. Nov. 1687 — in der betreffenden Stelle folgendermaßen:

„Gereichet zu E. Ch. D. unsterblichen Nachruhm und Befestigung D. Ch. **Regenten** Throns, daß dieselbe Eine getreue Landschaft in Gnaden versichert, die werthe **Justiz** einem Jeden ohne Verzögerung und Ansehung der Person mittheilen zu lassen, die Unterthanen sammt und sonders bey Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben und niemand auf einige Weise oder

Wege über gebühr beschweren zu lassen, Und nachdem E. Ch. D. gnädigstes absehen hierbey zugleich mit dahin gerichtet, weil durch theils unverständige, theils eigennützige **Advocaten** und **Procuratoren** die Proceß in streitigen Parthey Sachen in große und viele Jahre hinaus sich erstreckende Weitläuftigkeiten gespie-let, die Gemüther gegen einander verbittert und in großen Ab-gang ihres Vermögens gestürzet würden, So solte eine getreue Landschaft solches reiflich überlegen, und Dero Unterthänigste Gedanken hierüber erstatten, wie und auf was maaßen solchen abzuhelfen, die **Advocaturen** in bessere Verfaß- und Ordnung, auch die zweifelhaften **Casus** zur **Decision** zu bringen. Alß werden Wir solchen schuldigst nachzuleben nicht ermangeln, sondern ohne einigen Zeitverlust durch gewisse **Deputirte** Unsers Mittels das Werk untersuchen lassen, auch sodann unser unmaasgebliches Gutachten darüber eröffnen. Wir mögen aber E. Ch. D. dar-bei unterthänigst nicht bergen, wie diese und andere dergleichen **Gravamina** Unsers ermessens guten theils dahero entstehen, daß die vormals **publicirten** heilsamen **Sanctiones** und Gesetze, in welchen gnugsame Wege und Mittel denen Richtern gezeiget wer-den, dergleichen ungewissenhaftes Beginnen zu **cöerciren** und die Bosheit derer **Rabulisten** zu dämpfen und zu bestrafen, zur **Ob-servanz** nicht gebracht noch in denen **Judiciis** beobachtet werden wollen. Und weiln Wir uns hierbei Unterthänigst erinnern, daß hierüber in denen vormahls zur Erörterung übergebenen **Grava-minibus** zugleich mit Beschwerung geführet, nach deren vollkom-menen Abhelfung aber einer getreuen Landschaft sehr verlanget, So bitten wir unterthänigst, daferne die von denen **Collegiis** dieß-falls erforderte Bedencken und Berichte wie wir nicht zweifeln erstattet, uns dieselben dem Herkommen gemäß **communiciren** zu lassen, darmit eine getreue Landschaft das nothwendige hierbei beobachten, und Ihr unterthänigstes Gutachten darvon erstatten könne. Worbey E. Ch. D. Wir zugleich gehorsamst angehen und bitten, daß dieselbe Dero Raths **Collegiis**, bei ersetzung **vacirender** Stellen, die in denen **fundationen** gegönnete freie **denomination** gewißer hierzu **qualificirter** Personen der **anno 1681 am 10. Dcbr.** auf, einer getreuen Landschaft damals über-gebenen **Praeliminar**-Schrift ausgestellten gnädigsten **Resolu-tion** gemäs, in gnaden lassen, und nichts wiedriges dargegen verstatten wollen, im übrigen aber denen vielfältigen vormals

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/35

und jezigen Ch. Vertröstungen nach das gnädigste absehen auf Dero getreue **Vasallen** und Unterthanen, und also auf Landes Kinder vornehmlich zu richten, und dieselbe vor Außländischen, zu denenjenigen Diensten dazu sie geschickt sowohl bey Hofe als in denen **Collegiis**, bey der **Miliz** und sonsten nach dem Exempel anderer **Potentaten**, gnädigst zu befördern, darmit die deshalber aufgewendete Unkosten nicht vergebens sein und die Eltern ihre Kinder etwas rechtschaffens lernen zu lassen nicht abgeschrecket werden mögen, Ferner den **Appellation**- auch Ober- und Hofgerichten zu erlangung Recht und Gerechtigkeit, den stracken Lauf zu lassen, und die Raths-**Collegia** dahin zu bescheiden, daß sie in ihren Schranken verharren und keines dem andern, denen dießfalls vorhandenen **Fundationen** und den Herkommen zuwieder eingreifen möge. Demnach auch denen Unterobrigkeiten bis anhero unterschiedlich anbefohlen werden wollen, auf anhalten ein und anderer Parthei oder **Inquisitens** die **Acta** in die von ihnen erbetenen, oder andere gewisse **Collegia** zu schicken, in denen Erledigungen **de anno 1661.** aber ihnen hierinn wieder freye Hand gelassen worden, So ersuchen E. Ch. D. Wir gehorsamst, dergl. hinführo nicht zu verstatten, sondern Eine getreue Landschaft bei demjenigen was Sie durch dergleichen Landesgesetze und sonsten erlanget, geruhig zu lassen, wie nicht weniger gnädigst zu verordnen, darmit denen **frivolis Appellationibus** nach der **anno 1685.** von denen Ausschuß Personen übergebenen **Praeliminar**-Schrift, und darinnen enthaltenen Unterthänigsten vorschlägen zu großer **consolation** des Landes und Beförderung der heilsamen **Justiz** gesteuert, sowohl Partheyen als **Advocaten** mit Nachdruck angesehen, und diejenigen Strafen, so bey erfolgter **rejection dictiret** werden, aus denen daselbst angeführten Ursachen dem **Judici a quo** verbleiben möchten. Und weil hierüber vielen von der Ritterschaft Ihre Lehn-Briefe, als auch denen in Städten die **Confirmationes** ihrer **Privilegien** noch zur Zeit nicht ausgefertiget, wie bei denen Erbhuldigungen gnädigst versprochen worden, So bitten Wir umb deren Beschleunigung gleichfalls gehorsamst."

Auch die Prälaten, Grafen und Herren berühren denselben Gegenstand in ihrer unterm 14. Novbr. 1687 übergebenen Präliminarschrift mit den Worten:

„Indem auch zu Hinderung der heilsamen **Justiz** theils unver-

ständige, theils eigennützige **Advocati** und **Procuratores** nicht ein geringes beitragen können, und deßwegen absonderlich zu trachten, wie die **Advocaturen** in bessere Verfaß- und Ordnung auch die zweiffelhaften **casus** zur **decision** zu bringen und allerdings an dem, wie nicht wenig Gelegenheit hierzu gebe, daß die dieserwegen vormals publicirte heilsame **sanctiones** und Gesetze, wodurch dergleichen ungewissenhaftes Beginnen zu **cöerciren**, nicht zur **observanz** gebracht, und in denen **judiciis** beobachtet werden wollen, so u. s. w."

Die Stände gingen auch in der That nun frisch ans Werk, allein die Deputation, welche zugleich zur Erörterung des **casus dubii** eingesetzt war, fand bald, daß sie in Betreff der abweichenden Meinungen der Dikasterien noch nicht genügende Unterlagen habe, und daß daher, „bevor man solche aus denen Raths- und Rechts-**Collegiis** erlanget, füglich etwas fruchtbarliches hierinnen nicht zu verrichten sein werde." Sie veranlaßte daher die Stände, unterm **10.** Nov. ein unterthänigstes Memorial einzureichen, in welchen sie um desfallsige Verfügung an die „Rechts- und Raths-**Collegia**" baten, um das Werk alsbald zu Stande gebracht zu sehen. In der Churfürstlichen Resolution auf die Präliminarschrift vom **1.** Decbr. **1687** §. **2.** ist dieses Gesuches gedacht, aber daran zugleich der Wunsch geknüpft, daß die Stände sich dadurch nicht abhalten lassen möchten, die Berathung über die Proceßgesetzgebung fortzusetzen. Die Motivirung dieses letztern Wunsches hat die Erwähnung verschiedener anderer Punkte im Gefolge, welche besondere Aufmerksamkeit damals erregt zu haben scheinen.

Es möge daher nachstehend die ganze Stelle folgen:

„Daß Wir über Mittheilung unpartheischer **Justiz** jederzeit mit Nachdruck zu halten bedacht, dessen kann E. Getreue Landschaft nochmals wohl versichert sein. Dannenhero Wir auch in Unserer **Proposition**, wie denen **Excessen**, so den stracken Lauf derselben hindern, auch von eigennützigen und ungeschickten **Advocaten** und vermeinten Sachwaltern jeweilen verursacht und begangen werden, beständig abzuhelfen, euern unterthänigsten Einrath erfordert, welchen wir erwarten und Uns sodann weiter **resolviren** wollen. Zu welchem Ende, und damit, was in dergleichen und anderen **Gravaminibus** und deren Erörterung halber, bishero vorkommen, auch desto mehr kundt werde, haben Wir dasjenige, so unsere Landes-Regierung dießfalls unterthänigst

berichtet, Euch euerm gehorsamsten Ansuchen nach, wie auch hierüber die von unserer Cammer und Steuer erfolgte Beantwortung derer wider Sie eingereicht gewesenen Beschwerden, bereits **communiciren** lassen, und wird hierbei eine getreue Landschaft, was zu Verkürzung der **Processe**, recht- und billigmäßiger Einschränkung der **Appellationen**, und anderen dergleichen, auch wie die **Advocaturen** in beßere Ordnung zu bringen, der in der **Proposition** enthaltenen gnädigsten **Intention** nach, reiflich zu bedenken, deßwegen nicht anstehen, daß dieselbe in dem **sub dato** dem 10. Dieses unterthst. überreichten **Memorial**, der **Casuum dubiorum** halber, der **Collegiorum, Juristen-Facultäten**, und Schöppen-Stühle Gutachten zu erfordern, unterthst. gebeten: in ansehen die zweifelhaften Fälle die Beschwerden alleine nicht verursachen, sondern Wir des Landes unterthänigstes Bedenken in diesen und auch in andern nicht sowohl **dubiis**, als nur nicht wohl oder nützlich **practicirlichen**, oder auch mit der Billigkeit und gemeinem Besten nicht übereinkommenden **Casibus**, und wie denen **abusibus** abzuhelfen und hergegen **in modo procedendi** und sonstens bessere Verordnung einzuführen, auch ein oder anders, so sich mit der Zeit und eingeschlichenen Mißbräuchen, daß die alten obwohl gute Vorsehungen nicht mehr zulangen wollen, geäußert, nach gegenwärtigem Zustand einzurichten, gnädigst verlangen, welches doch nichtsdestoweniger vor der endlichen **perfection** denen **Collegiis** zu **communiciren**, und jetzo die Zeit zu gewinnen sein würde; maßen wir denn der Meinung, daß bei dem ganzen Lande die Mängel am besten zu **observiren** und auch von dar die **remedia**, als woran denenselben am meisten gelegen, an die Hand zu geben, und wollte wohl scheinen, daß mit richtigstem **Fundament** könnte verfahren werden, wenn zuvörderst gesammte **Process-, Appellation-** und Hof-Gerichtsordnungen auch theils **Constitutiones**, und was seitdem darzu kommen, fleißig **revidiret**, wo etwas nach gegenwärtiger Zeit zu verbessern, darzu gethan, und die bisher angemerkte zweifelhafte Auslegungen zu klarem und deutlichem Verstand gebracht, und denen Advocaten hernach über denselben weitläuftige **Disceptationes** zu machen, wie jetzo täglich geschieht, nicht zugelassen würde. Es begeben sich auch bereits, was nur zu unserer Wissenschaft gebracht, nicht allein in **Civil-** sondern auch in **Criminal-Sachen** fast täglich solche Fälle, welche gesammter Landschaft nicht ver-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/38

borgen sein können, und zu genauer Ueberlegung zu nehmen. Nur einige wenige zu gedenken: So ereignen sich bei **extension** des Leipziger Markt=**Rescripts**, so anfänglichen blos als ein **statutum locale** gegolten, wie ingleichen die neue Leipziger von Uns **publicirte** Wechsel Ordnung **consideriret** worden, wegen des Adels der Räthe und **Officire**, auch Canzleien, ja gar der Geistlichen und anderer nicht in Handel stehender, und **negotiirender** halber, wohin es ursprünglich abgesehen, vielerlei **Inconvenientien** und Unordnungen bei denen **falsariis**, und solchen Personen, welche öffentlich Spitzbüberei treiben, und um viel **1000** Thlr. Betrug mit Wechselbriefen und anderer Arten verüben, und also zugleich nach dem **effect** der größte Diebstahl begangen wird, weil keine gewisse und **proportionirte** Strafe [wie dergleichen Exempel jetzo vor Augen] noch richtige **Special-Regul** vorhanden, lauter Ungewißheit und große **Discrepanzen** angemerkt, woran doch dem **publico** höchlich gelegen. Die durch Gottes Verhängniß hin und wieder erfolgten Mord=Brennereien verursachen, daß die Landes=Verweisungen fast mehr dem Lande zur Strafe als zur **Correction** der Boßheit wollen gedeihn. Der Diebstahl darneben, und die dabei Rottenweise angemerkten Bübereien sind so hoch gestiegen, daß die bißher gesetzten Strafen außer dem Galgen, dem Uebel zu steuern, nicht vermögend seyn, und dahero auf andere Arten zu gedenken nöthig scheinen will, weßwegen von Unserer Landes=Regierung zum Theil bereits von Leipzig und Wittenberg Bedenken eingeholet werden, und was dergl. mehr so, wie gedacht, im ganzen Lande am besten bishero wird **observiret**, und deßwegen die Gedanken zusammen zu tragen sein. Wohin denn auch insonderheit gehörig, daß das **Jus retentionis** denenjenigen Wittiben derer Ehemänner, welche in öffentlichen Aemtern oder sonst **ex publica causa** abwesend gewesen und **vel in ipsa Curia Principis** versterben, und sie also **actu corporali** die **possess** in denen Gütern zu **apprehendiren** verhindert, und von anderen **praeveniret** werden, zu **exerciren**, wider das gemeine Beste will in Zweifel gezogen werden. Was aber die **Casus dubios** an sich selbst, und so weit sie von **Facultäten** und Schöppen=Stühlen auf widrige Weise angenommen worden, und jegliches derselben die seinigen nicht für zweifelhaftig wird halten, wollen Wir dieselbe von Unseren Raths=**Collegiis** zusammentragen, und sodann gedachte **Facultäten** und

Schöppen-Stühle darüber vernehmen, die Gutachten einfordern und durch **Deputation**, gewöhnl. und hergebrachter maaßen, sodann eines mit dem andern zur Richtigkeit bringen lassen, und haben wir zu diesem Vorhaben, ob und wieweit auf beikommende Vorschläge nützliche **Reflexion** zu machen, dieselben **sub No. 1.** hierzu zu fügen, gnädigst angeordnet. Der von euch wegen Ersetzung derer **vacirenden** Stellen bei Unseren Raths-**Collegiis**, und dieselben bei der freien **denomination** zu lassen, auch das Absehen auf Unsere Vasallen und Unterthanen, und also Landes-Kinder zu richten, angezogenen unterm **10. Decbr. ao. 1681** ertheilten **resolution**, sind Wir unvergessen, und lassen es darbei nochmals bewenden. Wie Wir denn nicht weniger den **Appellation**- auch Ober- und Hof-Gerichten zu Erlangung unpartheiischer **Justiz** den starcken Lauf lassen, und Unsere Raths-**Collegia**, wie sie ohnedieß, in denen ihnen vorgeschriebenen **Instructionen** und Ordnungen angewiesen, daß jedes in seinen Schranken bleibe, und keines dem andern, zu Vermeidung allerhand schädlicher Confusionen, Eintrag thun solle, nochmals nachdrücklich erinnern, auch was es um die geklagte Beschwerde, als ob denen Unterobrigkeiten die in Rechts-Sachen ergangenen **Acta** auf derer Partheien oder **Inquisiten** Anhalten, der Erörterung der Landes-**Gebr. de A. 1661.** zuentgegen, in gewisse **Collegia** zum Versprechen zu schicken angemuthet werden wollte, für eigentliche Bewandniß habe, zu erkundigen; der **frivolarum Appellationum** halber aber, und wie selber zu steuern, euer untthst. Gutachten, nochmals erwarten und wie bei erfolgter **rejection in puncto** der **dictirten** Strafe es zu halten, gehörige Untersuchung zu fernerer gnädigsten **resolution** Verordnung *thun wollen. Mit* Ausfertigung der Lehn-Briefe haben wir, wie auch der Städte Privilegien halber, außer wo es absonderliches Bedenken gehabt, bishero verfahren lassen, werden auch, was noch zurück, nunmehro gleichfalls zu gebührender Richtigkeit bringen, oder die etwa noch nöthige Untersuchung kürzlich bewerkstelligen lassen und mit deren richtigen Unterschreibung nicht anstehen."

Die hier erwähnte Regierungsvorlage **sub 1.** lautet folgendermaßen:

Vorschlag, wegen eingeschlichener Mißbräuche bei denen **Processen und Advocaturen.**

Wie die Erörterung derer zweifelhaften Fälle etwas Zeit er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/40

fordert, auch eben das Land so sehr nicht drücken, als das Uebel der geldfressenden **Processe**, auch wohl nicht zu läugnen, daß die allbereit vorhandenen heilsamen **Sanctiones** und Gesetze in etwas Wege und Mittel zeigen, solche Weitläuftigkeiten der **Processe** und darbei vorgehendes ungewissenhaftes Beginnen, und die Bosheit der **Rabulisten zu cöerciren**, zu dämpfen und zu bestrafen, ingleichen daß solche zu besonderer **Observanz** gebracht würden, wohl zu wünschen wäre; also ist gewiß, daß durch dieses letztere Mittel, wie auch durch die Erörterung der vormals übergebenen **Gravaminum** dem höchst erleucht angemerkten Unheil nicht abgeholfen werden wird. Man weichet leider täglich von der vorigen Aufrichtigkeit, Liebe und Zuneigung zum Nächsten je mehr und mehr ab, der **pruritus litigandi** aber nimmt entweder durch Trieb eigner Bosheit, oder Verhetzung Zanksüchtiger, oder solcher Leute, die ihren Vortheil, Nutzen und Gewinn darunter suchen, wie die dießfals bei allen **Judiciis** fast auf eine unermeßliche Zahl, davon man nur vor 20 und so dergleichen Jahren nicht die Hälfte gehabt, gehäufte Processe klärlich zeigen, täglich zu, und bei vielen der **Advocaten** und **Procuratoren**, die sich gleichfalls in dem ganzen Lande auf eine sehr hohe Zahl gemehret, fehlt es entweder an der Geschicklichkeit oder öfters an der Aufrichtigkeit und an dem Christl. Vorsatze, einen anvertrauten und übernommenen Proceß dergestalt vorsichtig doch redlich und mit Unterlassung aller Weitläuftigkeiten, hingegen Befleißigung möglichster Kürze und Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes dergestalt zu führen, als wenn er sein eigen wäre; darzu denn kommet, daß die allerwenigsten Partheien weder beim Anfang des **Processus** wissen, wie solcher anzustellen und worauf ihre Sache recht beruhet, und noch viel weniger beim Fortgange begreifen, woran es da oder dort gelegen, sondern lassen sich so zu sagen mit verbundenen Augen leiten, übergeben und stellen alles in ihrer Advocaten Hände, und wissen öfters nicht eher, wie es um ihre Sache steht, als bis sie nach aufgewandten vielen Unkosten den **effect** eines betrübten Ausganges vor Augen haben. Dahero denn und weil gewiß ist, daß die wenigsten Partheien ihrer Sachen, sondern vielmehr die meisten **Advocaten** derselben Herren sind, So wird wohl den vorbedeuteten, höchst erleucht wahrgenommenen Uebel, vornehmlich unter andern dadurch abzuhelfen sein, wenn ein solch Mittel erfunden, angeordnet und dergestalt daß auch denen **Judi-**

ciis selbsten weder **perdirectum** noch **indirectum** davon abzuweichen nicht zugelassen, zur **Observanz** gebracht würde, daß alle diejenigen **Advocaten** und **Procuratoren**, so es nicht selbst aus Trieb ihres Gewissens, Furcht zu Gott und Liebe des Nächsten vor sich thun wollen, durch zulängliche Mittel, soviel möglich, dahin gebracht würden, daß sie, wie vorgedacht, die ihnen anvertraueten Sachen und **Processe** nicht anders als wenn sie ihr eigen wären, **tractiren** und führen müssen, wie denn auch **occasione** dieser Materie, zu weiterer Ueberlegung beruhet, ob es nicht sehr dienlich wäre, daß bei allen **Judiciis** und Gerichten gewisse geschickte **Advocaten** bestellet und darzu in absonderliche Pflichten genommen würden, wie solches allbereit in gar vielen Orten mit gutem **effect practiciret** wird, Ingleichen, daß dem großen Uebel, so aus denen sehr vielen zum Theil ungeschickten, zum Theil gewissenlosen **Notarien** entstehet, und da man fast keinem Zeugniß-**Rotulo** und andern **extrajudicial**- und **coram Notario et testibus** verfertigten **Instrumento** mehr trauen darf, dardurch abgeholfen würde, wenn in jeder Stadt und in jedem Amte 1. 2. oder 3. oder mehr gewisse **Notarien** bestellet, die Unterthanen an solche gewiesen und bedeutet würden, daß alle von anderen **Notarien** ergangene **Acta** und gefertigte **Instrumenta** für ungültig gehalten, und verworfen werden sollen. Was sonsten eine getreue Landschafft wegen Abhelfung des zum öftern geklagten und mit vielen Umständen vorgestelten Uebels derer **frivolarum Appellationum** unterthänigst erinnert, so ist hier unnöthig dasjenige zu wiederholen, was bei allen Landes-**Conventen** wegen des fast alle **Limites Obiecti** überschreitenden Mißbrauchs des zwar an sich selbst heilsamen **remedii appellationis** angeführet, und für Mittel wider den Mißbrauch desselben in Vorschlag gebracht worden. Darunter denn vornehmlich mit gutem Nutzen in Betrachtung zu ziehen sein möchte, wenn alsobald bei Einwendung der **Appellationen** die **Appellanten** angehalten würden, eine gewisse Summa Geldes **in casum succumbentiae** zu **deponiren**; dieses aber thut dem armen Lande einen überaus großen Schaden, hemmt die schleunige Beförderung der heilsamen **Justiz** über alle Maaßen, verursacht viel unnöthige Geldsplitterungen und leget die Bosheit zankfüchtiger Partheien und dergleichen **Advocaten**, auch die Kränkung und Verachtung des behörigen **Respects** ganz klärlich an den Tag, daß a **Citationibus, ab Inhi-**

bitionibus, ab Inquisitionibus, in allen Dilatoriis, auch von Contributionen und dergleichen Sachen, da ein und der andere der guten Schocke auf seinen Gütern nicht in Abrede sein kann, sich aber doch des Beitrags zur Miliz und Verpflegung der Soldaten aus allerhand nichtigem Vorwand entbrechen, und mit dergleichen Appellationen sich zu fristen suchen will; von Innungs- und anderen Polizei-Sachen, so vielfältig appelliret wird, zu geschweigen was in Executions- und anderen Sachen geschiehet, quae non patiuntur moram, als: Wenn Zeugen in perpetuam rei memoriam abgehöret werden sollen, da pendente appellatione gar leicht ein angegebener vertagter Zeuge verfallen, und also ein unschuldiger Theil um sein gut Recht gebracht werden kann, da doch diesem bei den letztern und andern dergleichen Fällen gar wohl abgeholfen werden könnte, wenn mit Beiseitsetzung aller andern Absehen und bloß aus Liebe, die Justiz schleunig zu befördern, und den unschuldigen armen Nächsten ohne sein Verschulden nicht um sein Recht kommen zu lassen, der Appellation zwar der effectus devolutionis, aber nicht suspensionis zugeeignet, und also festgesetzet würde, daß zum Exempel auch pendente appellatione mit Abhörung der Zeugen, salvo Jure, auch in Executions-Sachen bis auf die subhastation, als wodurch eigentlich erst dem Debitori ein praeiudicium zuwachsen kann, verfahren würde. Da denn hernach, wenn in der Appellation ausgeführt würde, daß die in denen Rechten zu Abhörung von dergleichen Zeugen erforderten requisita nicht vorhanden, oder mit denen erstern actibus executionis excessive verfahren worden, alles leicht wiederum ohne Schaden der Partheien, weil der Richter wegen seines üblen Verfahrens sich aller Gebühren verzichten müßte, in pristinum statum gesetzet werden könnte.

Hieran schließt sich nun in der Reihe der legislatorischen Vorarbeiten die nachstehende Beilage A. zur Hauptbewilligungsschrift v. 24. Decbr. 1687.

Extract

Dererjenigen puncte, in welchen E. getreue Landschaft bei Administration der Justiz unter anderen sich merklich graviret befindet und denen vielleicht ohne vorgehende weitläuftige Untersuchung durch ein gnädigstes Mandat abgeholfen werden könnte,

1) Und zwar ob es an dem, daß in denen publicirten Constitutionibus, Process-, Appell-, auch Ober- und Hofgerichts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/43

sowie Landesordnungen, insonderheit auch denen neuen Erledigungen der Landesgebrechen **de Ao. 1661.** sowie anderen Gesetzen dieser Lande zur Verkürzung der **Processe**, auch wie sich beides, der Richter als **Advocat**, unverweißlich zu bezeigen habe, heilsame auch deutl. Versehungen geschehen; so ist doch leider zu beklagen, daß diesen in vielen Stücken nicht nachgegangen, sondern zuwider gehandelt worden, und wäre diesem nach Richter und **Advocat** dahin nachdrücklich anzumahnen, daß sie künftig berührten Ordnungen und Gesetzen ingesammt, ihren obliegenden schweren Pflichten nach, allenthalben sich gemäß erweisen, und solche in behöriger **Observanz** halten.

2) Insonderheit ist wahrzunehmen, daß an seiten des Richters die so nachdrücklich anbefohlene gütliche Handlung meistentheils hinausgesetzet, auch hierdurch Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, daß alle geringen Sachen zum Proceß, auch großer Geld splitternder Weitläuftigkeit gedeihen, weßwegen denn alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen oder dieselben zu **administriren** haben, ernstlich dahin anzuweisen, daß sie vor allen Dingen unter denen Partheien die Güte treulich pflegen und dieselben hierdurch, soweit es geschehen kann, auseinandersetzen.

3) Erfordern die Landes-Gesetze aus gutem Bedacht, daß **die Concipienten** aller dererjenigen Schriften, welche in denen Gerichten übergeben werden, ihre Namen unterschreiben sollen. Nachdem nun solches zum öftern behörig nicht in Acht genommen, sondern in deren Ermangelung zurückgegeben werden möchte.

4) Erfordert die hohe Nothdurft, daß alle Gerichte und zwar ein jedes nach seinem Zustand mit gnügsam geschickten auch christl. und gewissenhaften Leuten besetzet, und vornehmlich auch die Aemter mit **Legalischen Justitien**-Beamten und **Actuariis** versehen werden. Und weil zu besorgen, daß bei vorgenommener Abschaffung der Amt-Schreiber die Amt-Schösser mit so vielen herrschaftl. Verrichtungen und Einnahmen vielfältiger **Contributionen** dermaßen überhäuft werden möchten, daß ihnen die **Process- und Justiz**-Sachen darbei gebührend zu beobachten, unmöglich sein würde, so wäre es bei Bestellung der Amt-Schreiber, wie es vorhin bräuchlich, auch hinführo zu lassen.

5) Bezeuget die Erfahrung, daß zu mehrmalen unbändige und unschlüssige oder sonst unförmliche Klag-**Libelle** übergeben und angenommen, die **Processe** darauf verführet, und nach-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/44

gehends allererſt, wenn es zum **Definitiv**-Urthel kömmt, Bekl. von der Klage, in Maaßen ſolche angebracht, **absolviret** oder daß die Klage angebrachter Maaßen nicht ſtatt habe, erkannt wird. Dieſen Gebrechen abzuhelfen, würden die **Libelle** bald anfangs, ob damit auszukommen, von dem Richter gnügſam zu erwägen und zu überlegen, und ſofort beim erſten rechtlichen Erkenntniß auf die **ineptitudinem**, nach Erheiſchung der Rechte, auch **ex officio** zu **reflectiren**, und dergl. **Libelle** zu verwerfen ſein, darbei ſehr dienlich wäre, wann erkannt würde, daß die Klage angebrachter Maaßen nicht ſtatt habe, der **Judex** auf der Parthei Begehren, die Urſachen warum der **Libell** verworfen, anzeigen ſolle. Und zwar in **Appellation**-, Ober- und Hof-Gerichten, vermittelſt **Extracts**-**Protocolli**, ſoviel dieſe Sache betrifft, jedoch ohne Entgeld; in Untergerichten wenn der **judex** ſelbſt einen Beſcheid gemacht, ſolle er auch ſelbſt die **rationes** ohne Entgeld **ediren**, hätte er aber in einem **dicasterio** die **Sentenz** abfaſſen laſſen, ſolches auf Anſuchen des Parths gegen leidl. **honorarium**, ſo der Parth zu entrichten, einholen und demſelben **communiciren**.

6) Iſt in denen neuen Erledigungen der Landsgebrechen **tit.** von **Justitien**-Sachen, §. 3. heilſaml. verordnet, daß Bekl. **in processu Executivo** die **exceptiones**, ſo er wider Brief und Siegel zu haben vermeinet, binnen 3 Wochen von der Zeit an, da die **Citation insinuiret**, einſchicken ſolle; nachdem nun dieſe zu Verhütung Weitläuftigkeit ſehr dienſame Verordnung wenig oder gar nicht beobachtet wird, wäre ſolche dergeſtalt zur **Observanz** zu bringen, daß nicht allein dem Beklagten ſolches in der **Citation**, *wenn gleich hierum vom Kl. nicht gebeten worden*, und dergeſtalt **ex officio** zu **injungiren**, ſeine **Exceptiones**, ſammt Abſchriften der Urkunden, wormit er ſie beizubringen geſonnen, **sub poena praeclusi** einzuſchicken.

7) Demnach ferner bei Ausfertigung der **Citation** bis anhero vielfältige Gebrechen ſich ereignet, und hierdurch die **Processe** ſehr verzögert, denen Partheien auch viele vergebliche Unkoſten verurſacht worden; ſo wäre es dahin zu richten, daß in Zukunft hierunter allenthalben gebührend und ſorgfältig verfahren werde, dergeſtalt, daß die **Citationes** von Zeit der **Insinuation** jedesmal eine völlige Sächß. Friſt in ſich begreifen, auch der **Principal** und Parth ſelbſten oder **ad domum**, nicht aber denen Anwälten, **Ad-**

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/45

vocaten und derer Weiber **Curatoren insinuiret** werde, absonderl. wären bei **Appellations**-, auch Ober- und Hofgerichten gnügsame und geschickte Bothen anzunehmen, welche nicht allein des Schreibens erfahren, sondern auch, wie die **Insinuation** ergangen, eine kurze jedoch deutliche **registratur** zu fertigen wüßten. Hiernächst wäre eine besondere Person zu bestellen, (welches beim **Appellations**-Gerichte der **Registrator**, beim Ober- und Hof-Gerichte aber der **Actuarius** sein könnte), so die Bothen abfertigte und den eigentlichen Tag, da ein jeder abgelaufen, in ein Buch verzeichnete, auch auf jede **Citation** auswendig notirte, welches Tages sie zum längsten behöriges Ortes **insinuiret** werden müsse. Im übrigen wäre die Bestellung der **Citation** durch die **Advocaten** gänzl. zu untersagen, dahingegen der Bothen **relation** noch vor Anfang des Verfahrens zu denen **Acten** zu bringen; da sichs auch begebe, daß der **Secretarius**, **Actuarius** oder **Registrator** in Ausfertigung der **Citationen** säumig erfunden würde, hätten sie die Unkosten des Termins zur Strafe, auf richterliche Ermäßigung abzustatten. Da es sich auch **casu** zutrüge, daß ungeachtet alles dasjenige, so in Vorhergehendem gemeldet, behörig in Acht genommen, dennoch der **Citatus** bis zum Termin, von der **Insinuation** zu rechnen, (nicht) zum wenigsten eine halbe Sächß. Frist bekäme, hätte der **Secretarius** keinen zum Verfahren zuzulassen, es geschehe denn mit beiderseits Beliebung, und daß sie noch hauptsächl. in solchem Termine verfahren wollten.

8) Aldieweil auch die Verordnungen der gemeinen und Landübl. Rechte, nach welchen gewisse Personen andererwegen vor Gerichte zu erscheinen, und die Nothdurft einzubringen, **sub cautione rati** zugelassen werden, *vielfältig gemißbraucht*, und dergl. **Caution** zum öftern dererjenigen halber angelobt wird, von denen die **ratihabitio** weder zu hoffen, noch sonsten wirklich erfolget; so könnte hierunter diese **Limitation** gesetzet werden, daß in Zukunft der **Cavens de rato** weiter nicht als den ersten Termin zugelassen und in dem nächstfolgenden Termine zu Vorlegung richtiger Vollmacht angehalten werde; Es wäre denn daß die Urthelsfaßer, nach Gelegenheit der einlaufenden Umstände und Erheischung der Rechte, bei einem oder dem andern Fall die **Admission ex speciali ratione** zulänglich befinden möchten.

9) Wiewohl auch gar vorsichtig verordnet, daß keiner zum **advociren** zuzulassen, er habe denn ein gnügsames Zeugniß daß

er auf **Universitäten Jura studiret**, vorzulegen; und aber bisanhero zu diesem Behuf bloß **testimonia privata** oder gedruckte **Disputationes**, von denen doch, wer sie **elaboriret** oder wie sie **defendiret** worden, keine Gewißheit gewesen, **produciret**, so würde nicht undienlich sein, wann diejenigen, so **advociren** wollen, und keinen **gradum** hätten, sich bei einer **Juristen-Facultät** dieser Lande zuvörderst **collegialiter examiniren** lassen und sodann durch ein **Attestatum publicum**, daß sie **pro habilitatis** zu achten, **legitimiren** müssen.

10) Als auch vornehmlich bei denen Untergerichten öfters aus ganz unerheblichen und nichtswürdigen Ursachen **dilationes** verstattet, und die **Processe** dadurch merklich verschleifet werden, so wäre dieses mit allem Nachdruck zu untersagen, auch daß von dem Oberrichter ohne gnug erhebliche und in **continenti** bescheinigte Ursachen dergleichen nicht anbefohlen werde.

11) Träget es sich vielfältig zu, daß die Rechts **Collegia** dieser Lande in einerlei Sachen wider einander sprechen, welches zum Theil mit daher rühret, daß dieselben nicht mehr, wie vor diesem geschehen und unterschiedlich gnädigst anbefohlen, in denen Fällen, darüber sie nicht einig, sondern **dissentiren**, nicht mehr **correspondiren**, dahero nicht undienlich wenn an ermeldete **Collegia** aufs neue Befehl erginge, daß sie in wichtigen, sowohl bürgerl. als peinl. Sachen mit einander freundlich **communiciren**, insonderheit aber eines des andern hierinnen gesprochene Urthel ohne vorgehende dergl. **Communication** nicht leicht ändern sollen.

12) Ist dieser böse Gebrauch eingerissen, daß wenn **lis contestiret**, oder **Documenta recognosciret** werden sollen, damit gebührend nicht verfahren, wenn unterschiedene **Documenta produciret**, zwar etliche, die übrigen aber nicht **recognosciret**, zum öftern unterschiedene Termine auf solche Maaßen zu nichte gemacht, und dem Gegentheil vergebl. Unkosten zugezogen, auch die Sachen aufgehalten werden, und hierbei die Schuld einzig und allein, oder doch vornehml. an denen **Advocaten** haftet, so wäre zu verordnen, daß so oft bessere **litis Contestation** erkannt, oder auch gleichfalls die übrigen **Documenta pro recognitis** gehalten werden sollen, der **Advocatus** in die **Expensas termini** zu verurtheilen, und er solche dem Parth abzufordern, nicht befugt sein solle.

13) Ist ganz gewöhnlich, daß wenn auf beschehene Eides de-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/47

lation Jemandes sein Gewissen zu eröffnen verurtheilet, solches mit Beweis zu vertreten, unternommen wird, ungeachtet man wohl befindet, daß dergleichen Vertretung gebührend nicht geschehen könne, wordurch aber die Sache vorsätzlich verzögert, und Gegentheil in Zeit- und Geldversplitterung gesetzet wird, welches zu verhüten derjenige, so sich eines solchen Beweises anmaßet, und das Gewissen behörig nicht vertreten kann, billig in die dießfalls verursachten Unkosten, so viel nehml. Gegentheil bei solcher Vertretung des Gewissens wirkl. aufwenden müssen, zu **condemniren.**

14) Ob auch wohl insgemein der **Appellat** oder **Leuterat** in dem **Termino** da die **Appellation justificiret**, oder die **Leuterung prosequiret** wird, außen bleibet, unter dem nichtigen Vorwand, daß weil das Urthel oder der Abschied vor ihm gefallen, er **praesumptionem juris et justitiae** vor sich habe, und aber diese **ration** in keine Wege **concludens** ist, So wäre die Vorsehung zu thun, daß berührter **Leuterat** und **Appellat** alsobald im ersten Termin, wenn sie hierzu eine Sächß. Frist gehabt, erscheinen, und auf die **justificirte Appellation** oder **prosequirte** Leuterung sich einlassen, oder in Verbleibung dessen, außer der **commination**, daß auf die vorgehende **justificirte Appellation** oder **prosequirte** Leuterung zuerkannt (welches denn auch, wenn eine halbe Sächß. Frist nach **insinuirter Citation** übrig, billig geschieht) in die **Expensas Termini condemniret** werden soll.

15) Ist bekannt und offenbar, wie das heilsame **remedium Appellationis** sogar böβlich gemißbraucht werde. Diesem Uebel nun etlichermaaßen zu steuern, wäre, so oft eine **Appellation** wider **Citationes**, **Monitoria**, **Inhibitiones**, vor und an sich selbsten **in Executionen** und Eintreibung der Steuern, Hülfs-Auflagen, eingewendet, oder sonst für unzulässig oder **frivola** erfunden wird, nebst schleuniger **rejection**, beides der Principal und **Advocat**, und zwar jeder absonderlich nach Gelegenheit der Umstände, umb 10 bis 20 Thlr. zu bestrafen, und solche Strafen dem **judici a quo**, wie vormals bei dem Ausschuß-Tage, d. 5. **Julii 1683**, gehorsamst gebeten, und das Befugniß ausgeführet, zuzueignen, auch diejenigen **Advocaten**, so sich dessen zum öftern unterfangen, auf eine Zeitlang **a praxi** gänzlich zu **suspendiren.** Im übrigen hätte es bei dem **Ao. 1620** derer **Appellationen** halber ergangenen gnädigsten Mandat nochmals billig sein Bewen-

der; jedoch wenn eine Leuterung oder **Appellation** nach verflossenen **fatalien** eingewendet würde, der Unterrichter, ohne Erstattung Berichts, solche **ex officio rejiciren** solle.

16) Wird zum öftern über der **Communication** und **Refutation** derer eingeschickten Berichte viel Zeit zubracht; wiewohl nun dergleichen **Communicationes** denen Partheien nicht zu versagen, so wäre es billig dahin zu richten, daß dieselben zur längsten in 14 Tagen von der Zeit an, da besagte **Refutation** und ihrer dießfalls habenden Nothdurft längstens in 3 Wochen einkommen sollen, oder ferner damit nicht gehört werden.

17) Hat man bishero wahrgenommen, daß in denen Untergerichten das **septiduum** beim rechtl. Verfahren eingeführet werden wollen; nachdem aber solches einzig und allein bei denen Obergerichten geordnet und bei ermeldeten Untergerichten zu großer **Protraction** der Sachen, auch darzu Anlaß giebt, daß von eigennützigen **Advocaten** aus einem Termine 2 und 3 gemachet, die Partheien aber liederlich um das Geld gebracht werden; so wäre berührtes **septiduum** in diesen Untergerichten ferner nicht zu verstatten, vielmehr zu befehlen, daß beide Partheien ihre habende Nothdurft alsobald **in die termini** vollkömml. einbracht, auch die herwider an einem und dem andern Orte etwa eigenmächtig gethane Vorsehung weiter nicht **attendiret**, sondern gänzl. aufgehoben werden solle.

18) Verlanget E. getr. Landschaft gar sehr, daß bei dem Ober-Hofgericht zu Leipzig eine **visitation** angestellet, und hierbei denen wider dasselbe angebrachten Beschwerden **cum effectu** abgeholfen werden möchte.

Fernere Vorarbeiten. Entwurf von 1699.

Aus beiden vorstehend mitgetheilten Aufsätzen erhellt zur Genüge, von welchen Grundsätzen bei der Verbesserung der Proceßordnung ausgegangen werden sollte. Es handelte sich nicht um die Aufführung eines Neubaus, sondern nur um Nachhülfe in einzelnen Punkten, wo die Vorschriften der alten Proceßordnung entweder nicht durchgreifend genug oder der Geschäftsgang verschleifend erachtet wurden; die Gegenmittel sind in der (zuletzt mitgetheilten) ständischen Schrift übersichtlich bezeichnet. Dabei ist aber, was die fernere Geschichte dieses Theils der Gesetzgebung anlangt, zweierlei im

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/49

Auge zu behalten. Es sind nämlich keineswegs alle hier gethanen Vorschläge in die „erläuterte Proceßordnung" übergegangen, sondern einige haben theils vorher (wie im Vorbeschiedsmandat von 1717), theils ungefähr gleichzeitig (wie in dem Mandat wegen der Advocaten von 1723) ihre Erledigung gefunden. Andererseits wurde aber auch, in der nächsten Zeit wenigstens, die Berathung über die zweifelhaften Rechtsfälle noch mit der über die Proceßgebrechen verbunden und von denselben Deputirten vollzogen; ja es finden sich auch Berichte vor, welche Beides gemeinschaftlich behandeln *).

In den nächstfolgenden Jahren — 1688 bis 1691 — werden nun von den Rechtscollegien und Dikasterien Gutachten über beide Gesetzgebungsvorlagen erstattet. Bei weitem den größten Theil derselben hat J. H. Berger in seine Electa aufgenommen **), so daß ein ausführlicheres Eingehen auf dieselben hier nicht nöthig erscheint.

Mit dem Tode Johann Georg's III. im letztgenannten Jahre trat ein neuer Wendepunkt in der Geschichte dieses umfänglichen Gesetzgebungswerkes ein, indem sein Nachfolger, Johann Georg IV., alsbald im J. 1692, und zwar in Gemeinschaft mit den damals versammelten Ständen, eine neue Commission mit demselben beauftragte. Diese Commission scheint sich jedoch in den ersten Jahren ihres Bestehens vorzugsweise mit den Decisionen, weniger mit der Proceßordnung beschäftigt zu haben; auch ward eine Verzögerung der ganzen Arbeit dadurch herbeigeführt, daß der oberste Gerichtshof des Landes, das Appellationsgericht zu Dresden, noch immer sein Gutachten über den vorliegenden Gegenstand nicht abgegeben hatte. Es erfolgt dasselbe erst unterm 9. März 1697. So kam es, daß sowohl während der kurzen Regierung Johann Georg's IV. als in den ersten Jahren der Regierung König Friedrich August's I. auf den Landtagen immer nur Vertröstungen und Zusicherungen hierüber ertheilt werden konnten. Ganz fruchtlos scheint jedoch auch diese Commission nicht gewesen zu sein. Denn am Schlusse der weiter

---

*) Gottschalk, Analecta p. 49. Dieser Connexität verdanken wir unter andern auch die nähere Kenntniß verschiedener auf die Geschichte der Proceßordnung bezüglichen Data, welche Gottschalk in seiner Geschichte der Decisionen (in den Analecta p. 43 ff.) gelegentlich anführt.

**) Die specielleren Angaben hierüber bei Gottschalk a. a. O. p. 47 ff. und bei Haubold, Progr. p. XVII.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/50

unten abgedruckten Stelle aus der Landtagsproposition von 1699 wird erwähnt, daß sie „einen guten Anfang zu einer engern Gerichtsordnung, sonderlich bei summarischen und Executiv- auch Concursprocessen" gemacht habe. Indeß liegt hierüber weiteres nicht vor und jedenfalls dürfte ihre Arbeit durch die der nachfolgenden Commission ziemlich absorbirt worden sein.

Kräftiger ward die Sache erst im J. 1699 angegriffen. Unterm 20. Juni dieses Jahres beauftragte der König den schon genannten Appellationsrath J. H. Berger, den Geheimen Rath Jac. Born und die Appellationsräthe Quintus Septimius Florens Rivinus und Ernst Abraham von Ostenhausen mit der Fortsetzung jener Gesetzgebungsarbeiten, und diese Männer, unter denen namentlich die beiden erstgenannten als die bedeutendsten der damals lebenden sächsischen Juristen gelten, erstatteten nicht nur noch vor der am 29. August 1699 erfolgten Eröffnung des Landtags Bericht hierüber *), sondern legten auch gleichzeitig einen Entwurf zur neuen Proceßordnung vor. Auch diesen, größtentheils von ihm selbst verfaßten, Entwurf hat Berger in die **Electa disceptationum forensium** (aber nur in der älteren Ausgabe, Leipzig 1706) aufgenommen.

Der König legte denselben den Ständen mit folgenden Bemerkungen (in der Landtagsproposition vom 29. Aug. 1699) vor, welche hier um so eher einen Platz finden mögen, als sie für die Charakteristik desselben nicht unwichtig sind:

„Daß die Handhabung der Gerechtigkeit der zweyte Hauptpfeiler sey, worauf das Getriebe eines wohlbestalten Regiments mit ruhe, darf keiner Ausführung, es stehet auch unser Churhaus zu Sachsen in solcher Verfassung bei dieser von Gott anbefohlenen Verrichtung, daß fast nichts Besseres zu ersinnen, inmaßen auch fremde Obrigkeiten sothane Ordnungen bei sich einzuführen, vor heilsam erachtet; Allein der Mißbrauch hat, nach denen vielfältig geführten Beschwerungen, den wahren Gebrauch fast zweifelhaft gemacht, indem an stat, daß die innerliche Gerechtigkeit der Sachen selbst erwogen, und dem klagenden Theile schleunig, zumahl bei klaren Brief und Siegeln, zu dem seinigen verholfen,

---

*) Dieser Bericht ist, wie schon Haubold bemerkt, irrthümlich vom 31. Aug. datirt, da doch des Entwurfes schon in der Landtagsproposition vom 29. Aug. gedacht wird. Er enthält übrigens in 8 Punkten eine Motivirung theils gewisser Stellen des Entwurfs, theils fernerer daran sich knüpfender Vorschläge.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/51

und dem unschuldig Beklagten gegen seine Bedränger geschwinde Rettung geschafft werden sollte, ist man hin und wieder mehr auf's **mercenarium** gefallen und hat, mit Unterlassung der dem richterlichen Amte in der Proceß-Ordnung so theuer anbefohlnen Pflege der gütlichen Handlungen und Vergleiche und anderer engen Mittel, alsofort fast alle, auch die geringsten Sachen, auf Schrifft Wechselung und die Weitläufftigkeit des rechtlichen Verfahrens verwiesen, sowohl bei allen **partibus** des **Processus** unnöthige **dilationes** und andre Ungebührniß bei etlichen Gerichten und **Commissionen** wahrgenommen und wiederum sind der **Appellationen** eine große Menge in allen, auch bey den geringsten Dingen und noch zukünftigen unerheblichen **gravaminibus** einkommen, daß weder die Obrigkeit was Beständiges verfügen, noch der Parth was **Legales** bitten können, welches nicht durch's **Appelliren** in Hinderung gesetzt werden wolle, und ist man dahin verfallen, daß viel mehr auf die Formalien, als die Sache selbst und den Zweck der Justiz gesehen, auch öffters ein und mehrmal soviel auf das Mittel, das Recht zu erlangen, gewendet werden müssen, als die Sache selbst werth gewesen, da doch wohl am Ende, bevorab bei den unsterblichen **Concurs-Processen** ein Gläubiger leer ausgehen, und samt Capital und Zinsen auch die **Process**-Costen verliehren müßen, welches bei ihrer vielen den Abfall der Nahrung und sonsten soviel nach sich gezogen, daß mancher, bevorab da er's mit einem mächtigen Gegner oder seinen Obern zu thun gehabt, aus Mangel des Verlags und vor Augen schwebender Unterdrückung seine gerechte Sache mit Seufzen liegen lassen müßen. Wir haben dieses große und landesverderbliche Unheil nicht ohne Misfallen verstanden und durch dienliche Mittel die Abstellung zwar bereits versuchen, zur **universal Remedirung** aber bey dem letzten **Congress** der Deputirten von unsern Canzler und Räthen und Einer getreuen Landschaft einen guten Anfang zu einer engern Gerichts-Ordnung, sonderlich bei summarischen und **executiv**- auch **Concurs**-Processen machen, auch seither denjenigen Aufsatz, welchen die Beyfuge **sub** ⊙ zeigt, verfertigen lassen, welchen eine getreue Landschaft zu erledigen hat."

Die Stände beeilten sich, dieser letzteren Aufforderung nachzukommen, und gingen zugleich hierbei zum Theil auf Einzelnes ein. Die Landtagsacten des gedachten Jahres enthalten Erinnerungen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/52

sowohl zum Bericht als zum Entwurf, zuerst vom engern, sodann vom weitern Ausschusse, ferner von der allgemeinen Ritterschaft, von den Abgeordneten der Städte und endlich von den Prälaten, Grafen und Herren. Alle diese Erinnerungen sind jedoch nur von geringerem Umfange und Belange. Dagegen unterwarf eine von den Ständen zu diesem Behufe niedergesetzte Commission den Entwurf einer desto genaueren Prüfung. Diese Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: vom engern Ausschusse H. H. v. Schönberg zu Maren, C. Burchard v. Bodenhausen zu Rahdis; vom weitern Ausschuß: Levin A. Marschall zu Alten-Gottern, H. Georg v. Arnimb zu Planitz; von der Ritterschaft: Wolf Gotthard v. Birckholz zu Marschitz, Casimir Gottfried v. Beust zu Neuen-Salza, Georg Albrecht v. Brandenstein zu Kolba, endlich aus den Abgeordneten der Städte Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Neustadt a. d. Orla.

Nachstehende allgemeine Bemerkungen, welche diese Commission in ihrem Berichte (den eine detaillirte Begutachtung des Entwurfes begleitete) niedergelegt hat, lassen einen näheren Blick in die damalige Auffassung dieser Gesetzgebungsarbeit thun:

„Ew. Kön. Maj. und Ch. D. haben mit Dero bei gegenwärtigen Land Tage allergndl. ausgestellten **Proposition** uns zugleich ein **Project** einer verbeßerten Proceß-Ordnung übergeben, und dabei anbefehlen lassen, Unsere unmaßgeblichen Gedanken dießfalls allerunterthst. beizutragen. Als wir nun solchen zu gehorsamster Folge ermeltes **Project** überleget, so sind uns einige Erinnerungen wie solche in der Beilage **sub** ♀ bei jedweden **titul** verzeichnet beigefallen, welche wir hiermit in treuester **Devotion** überreichet zugleich aber auch **in genere** beigefüget haben wollen, wie

1) wir, daß an einigen orten dieser Ordnung nicht nur denen Gerichts-**Actuariis** sondern auch den Richtern selbst in unterschiedenen Fällen gewiße Strafen **dictiret** werden wollen, in acht genommen, dabei aber das Besorgniß haben, daß gleichwie leider! der obrigkeitliche Stand, weil durch selbigen allen Leuten nach ihren Begierden unmöglich gefüget werden kann, ohne dem vielen vorsätzlichen Verachtungen, unverdienten Nachreden und **Censuren** unterworfen, also hierdurch wiederwärtige Parteien und einige dero zankfüchtige übelgesinnte **Advocaten** Gelegenheit nehmen dürften, wofern es einmal zu dergl. Bestrafung käme, vollends allen den Gerichten schuldigen **respect** an die Seite, und sie

bei denen Unterthanen heimlich und öffentlich in übles **concept** und Verkleinerung zu setzen. Und ob wir zwar nicht in Abrede, daß einige Gerichte mit Verzögerung und sonst ihre Partheilichkeit und ungleiche **affecten** ziemlich blicken lassen, welchen wir das Wort nicht reden, sondern vielmehr wünschten, daß, wenn solches **ex actis** deutlich dargethan, oder sonst gnügsamer Verdacht angegeben wird, wieder dergl. ungewissenhafte Leute andern zum Abscheu mit aller Schärffe zuvörderst aber mit öfter **avocation** derer Acten verfahren werden möchte, So ist doch im Gegentheil nicht zu leugnen, daß die in jetziger Proceß-Ordnung enthaltenen Bestrafungen dermaaßen beschaffen, daß sie, gleichwie dabei kein Unterscheid gebraucht worden, vielmahl auch den allergewißenhaftesten und ehrlichsten Mann zu seiner nicht geringen Kränckung betreffen können. Welchemnach zu E. K. M. u. Ch. D. allergnädigsten Ermessen wir anheim geben, ob nicht solche Strafen vielmehr daraus zu lassen sein möchten, zumahl es ohne dieses an gnügsamen Mitteln nicht fehlet, sie in ihren gebührenden Schranken zu halten.

2) Bedingen sich mit E. K. M. u. Ch. D. allergndst. Erlaubniß wir, dero getreuesten Land-Stände, die Beibehaltung desjenigen, was durch **Local-Statuta**, Erb-Register oder sonst übliche **Observanz** und Gewohnheiten jedweden orts eingeführet zu befinden, damit denenselben, wie ohne dem Rechtens, vermittelst dieser Ordnung nicht **derogiret** werde. Zweifeln auch 3) nicht, es werden E. K. M. u. Ch. D. die allergnädigste Verfügung zu treffen geruhen, daß, gleichwie alle und jede dero hohe und niedere **Collegia**, also insonderheit die löbl. Rent-Cammer mehrgedachter Ordnung und allen andern Landes Gesetzen gemäß die vorkommenden Sachen **debattiren**, den darinnen beliebten **modum procedendi** beobachten und nicht etwa ein anderer absonderlicher auch zu niemands Wissenschaft gebrachter **Processus** eingeführet werden möchte. Und nachdem 4) nicht allein in dero Landes-Regierung und **Appellation**- sondern auch andern Gerichten gewiße sogenannte **Observanzien** bishero sich hervorthun wollen, auch zwar deßhalber bereits in der N. Erledigung **de Anno 1661. tit. von Justitien**-Sachen §. 49. einige Versehung geschehen, gleichwohl nicht allezeit bis zu dergleichen Erörterung mit dem Versprechen in Ruhe gestanden werden kann, und dennoch, wofern dabei eines vorfallenden zweifelhaften Punkts halber ein Rechtsspruch

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/54

gefaßet werden müssen, denen vor selbigen **Judicio litigirenden** Partheien und **Advocaten** daran gelegen ist, daß sie, wie sie sich in andern dergl. Fällen bezeigen sollen, Gewißheit haben, als würde nicht undienlich sein, daß sobald ein oder ander **Collegium** und Gerichte auf eine dergl. sonderliche Meinung gefallen, solches nebst denen dazu bewegenden Ursachen alsofort zur **notiz** auf eine zulängliche Art gebracht werde.

Wiewohl auch 5) mehr als zu bekannt, welchergestalt einige derer streitenden Partheien unter andern in denen **formalibus processus** sich aufzuhalten, und weil solche nicht abgeschaffet, noch ohne denenselben die **Processe** in guter Ordnung erhalten werden können, so viel an ihnen, darin Verschleif zu suchen pflegen, so halten wir doch unsers Orts dafür, daß auch die **merita causae** und das **objectum**, worüber der **Process** entstehet, eben soviel wo nicht mehrere Gelegenheit in Uneinigkeit zu verfallen **suppeditiren**, als wenn (aus vielen nur wenige zu gedenken) über die an sich selbst **unproportionirl.** unbillige und zu vielen **laesionen** Gelegenheit gebende **Differenz** der Erb- Gerade- und Heergeräthsstücken, über die bei denen letzten Willen außer demjenigen, was **ad probationem** dienet, erforderte und vielen **disputat** unterworfene **solennia**, über die **causam debendi** in denen sonst ein richtiges **liquidum** in sich haltenden Verschreibung- und Bekenntnissen, über das vermittelst so vielfältiger **cautelen** leicht zu **eludirende** Verbot der **L. Commissoriae in pignoribus**, über die **laesionen ultra dimidium**, über das dem **locatori in re propria competirende jus expellendi conductorem non nisi nomine locatoris possidentem**, wenn dieser nach richtig geendigten Pacht keinen andern behelf als das **possideo quia possideo** vorzuschützen weiß, und nur **sub praetextu commissi spolii** in dasjenige, was er alsofort wieder abtreten muß, ohne Anführung einer andern Ursache **restituiret** sein will; über die eidlichen **renunciationes** des **beneficii restitutionis**, wozu ein **persuadirter** und sich **praecipitirender** Minderjähriger mit eben der **facilität** als zu andern Punkten, unter ziemlichen Mißbrauch des seinem **judicio** noch allzuhohen Eidschwurs gebracht werden kann, über die **loco rei venditae non vero traditae item ex capite juris protimeseos debitae rei** in denen Rechten **surrogirte** und allzu weit erstreckende **praestatio ejus quod interest**, ingleichen über viel andere entweder ganz und gar oder doch in vielen Stücken unnöthige und nicht zu

extendirende, auch nur die Processe **multiplicirende exceptiones**, und andere Dinge, tägliche einander wohl doppelt **succedirende** Rechts-Sachen und Zwistigkeiten entstehen, welchen verhoffentlich nicht weniger Abbruch geschehen könnte, wenn sofort die gemeinen, als sächß. Rechte durchgangen und dergl. undienliche **materiae litis** soviel möglich eingezogen würden. Wie 6) die mehrerwähnte verbeßerte Proceßordnung zum Druck zu befördern, überlaßen wir zwar billig E. K. M. u. Ch. D., dieweil aber solche fast durchgehends mit der alten eine **connexion** hat, und vermenget ist, so wäre unser unvorgreiflich Erachten, daß beide dergestalt zusammen aufgeleget und gedrucket werden möchten, daß allezeit der **text** der alten Proceßordnung und darinnen was gänzlich aufgehoben, ingleichen was nur geändert und erläutert, jedwedes mit absonderlichen **lettern**, über das aber auch bei denen **passagen**, dahin sich die Anmerkungen in dem neuen **project** beziehen, eine mit diesen **correspondirende numer** oder andere **marque** gesetzet, hierunter auch vornehmlich die **memoria** derer neu angehenden **practicorum** und anderer, welche sich diese Ordnung bekannt machen wollen, **subleviret**, zugleich aber auch, daß sie sich soviel möglich nicht **confundiren**, vermieden werde. — Im übrigen was die in dem offtermelter neuen Proceßordnung **praemittirten** allerunterthänigsten Bericht, gethanen absonderlichen Erinnerungen betrifft, so haben wir zwar (gegen) das was 1) von denen Vormundschafts-Bestätigungen **coram superiore** angeführet worden, nichts zu erinnern, können jedoch dabei nicht übergehen, daß, wenn etwa wegen des **Magistratus ordinarii**, weil der Unmündige unter mehrern Obrigkeiten angeseßen, oder sonst ein **dubium** sich ereignete und sonderlich wenn Lehngüter darunter begriffen wären, die Vormundschaftsbestätigung in diesen Landen zu Erspahrung derer Unkosten vor der löbl. Landesregierung allerdings geschehen, und vor gültig erkläret werden möchte; Derer Gewißensvertretungen halber hat man 2) beim **19. tit.** weitere Vorstellung gethan, dahin wir uns lediglich beziehen, ingl. wegen des 3. 4. 5. 6. 7. u. 8. Punkts weiter vor diesesmahl nichts zu gedenken haben. Ersuchen jedoch E. K. M. u. Ch. D. allerunterth. die Gnade vor uns zu haben, und ehe diese Proceßordnung **publiciret** werden sollte, dieselbe uns annoch einmahl gnädigst zu **communiciren** und darüber zu hören; Wofür wir und sonst in ungesetzter Treue beharren ꝛc."

Fernere Commissionsarbeiten, insbesondere Bericht vom Jahre 1711.

Der Berger'sche Entwurf, der, wie bemerkt, durch des Verfassers **Electa** bereits wenige Jahre nachher zur öffentlichen Kenntniß gelangte, ist eine so verdienstliche Arbeit, daß es in der That höchst bedauerlich sein mußte, durch denselben, zumal nach der sorgfältigen Erörterung, der er auch noch auf dem Landtage unterlegen hatte, das so lange Jahre hindurch vorbereitete Gesetzgebungswerk noch nicht zur Reife gebracht zu sehen. Zwei unglückliche Ereignisse waren es zunächst, welche den rascheren Verlauf dieser Angelegenheit hemmten. Die Schrecken des Krieges, welcher seit 1700 mit Karl XII. geführt ward, und in dessen Folge unter andern 1706 die sächsischen Lande sehr schmerzlicher Verwüstung Preis gegeben waren, hatten, wie leicht erklärlich, diese Arbeit des Friedens plötzlich unterbrochen. Aber nicht genug: ein zweites Unglück brachte neuen Aufschub. Der König sah sich genöthigt, den Ständen, die bereits auf dem Ausschußtage des J. 1708 um endliche Publikation der Proceßordnung (jedoch nach vorgängiger nochmaliger Vorlage an die Stände) gebeten hatten, mittelst Decrets vom 6. Februar 1708 zu erklären:

„Belangende die erwähnten Projecte, So hat sich über Vermuthen hervorgethan, daß solche, als man bey der vor etlichen Jahren in der Königl. und Kurfürstl. Residenz entstandenen Feuersbrunst die Canzleyen ausgeräumet, und die darinnen befindlichen Schriften und **Acta** in Sicherheit gebracht, wie mit andern Dingen mehr geschehen, verleget worden, auch sogleich jetzo nicht wieder aufzufinden; sie werden aber mit allem Fleiß zusammengesucht, und sobald sie wieder zur Hand gebracht, denen getreuen Ständen die gebetene anderweitige Communication unverzüglich widerfahren." *)

Finden wir nun zwar, daß unterm 13. September des gedachten Jahres drei Commissarien Seiten der Regierung ernannt wurden zur Vollendung dieser Arbeiten (es waren der Vicekanzler Wolf Sigfried v. Kötteritz und die Hofräthe Joh. Georg v. Pönikau und Aegidius Alemann), so war doch auch damit noch nicht der Abschluß dieser

---

*) Gottschalk, Analecta p. 62.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/57

ganzen Angelegenheit herbeigeführt. Diese Commissarien waren nämlich angewiesen, zu diesem Behuf mit Deputirten der Stände zusammenzutreten: allein die letzteren waren, um Ersparung der Kosten willen, nicht einberufen worden, und so blieb das ganze Geschäft in den Händen der königlichen Commissarien. Theils dieß, theils ein Wechsel in der Person eines derselben (an die Stelle des Aegid. Alemann trat 1709 der Hofrath J. Burk. Freystein) mochte zu neuer Verzögerung Veranlassung geben *). Als aber endlich unterm 6. März 1711 ihr Bericht eingegangen, auch bereits den 26. März den eben versammelten Ständen vorgelegt worden war, zeigten sich wiederum Schwierigkeiten, welche die Publication noch nicht zu Stande kommen ließen.

Die genannten Commissarien waren nämlich in ihrem gutachtlichen Berichte zum großen Theil von dem Berger'schen Entwurf abgegangen und legten, zwar nicht einen vollständigen neuen Entwurf, wohl aber eine Skizze und eine Probe desselben vor. Jene giebt eine Uebersicht des Inhalts von 77 Titeln einer neuen Proceßordnung; diese erstreckt sich über die 4 ersten Titel, sowie über die Abschnitte vom Armenrecht und der Execution. Mochte es nun die Befürchtung sein, durch eine solche neue Bearbeitung das ganze Gesetzgebungswerk wieder in die Länge gezogen zu sehen, oder mochten die der Probe des Entwurfs zu Grunde liegenden, vielleicht ungewöhnlicheren Ansichten nicht den Beifall der Stände finden, genug, die letzteren erklärten bereits unterm 7. April 1711, unter Verwerfung des neuen Entwurfes, daß sie die Arbeit auf der Grundlage des 1699 begutachteten Entwurfs fortgesetzt und vollendet sehen wollten **).

Hiermit war nun zwar im Allgemeinen die bisherige Thätigkeit der letzternannten Commission elidirt: allein einzelne Resultate derselben scheinen doch nicht ohne Berücksichtigung bei dem Fortgange der Revision des Berger'schen Entwurfes geblieben zu sein. So ist z. B. die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken in dem gedachten commissarischen Bericht vom J. 1711 zuerst in Vorschlag gebracht, sie ist in den Entwurf von 1722 übergegangen und hat von da, trotz der Gegenvorstellungen der Stände (in den Erinnerun-

---

*) Gottschalk, Analecta p. 63. 64.
**) Haubold, Progr. p. XX.

gen vom 28. April 1722), ihren Weg in die erläuterte Proceßordnung (ad tit. XLV. §. 5.) gefunden.

Die fernere Revision schritt nur langsam vorwärts. Auf dem nächsten Landtage (1716) erneuerten die Stände ihre früheren Gesuche um Beschleunigung derselben. Sie erinnerten (Memorial der Ritterschaft und Städte vom 2. März 1716):

„(Königl. Majestät hätten) den Landes- und Ausschuß-Conventen schon zu mehrern Malen und insonderheit in Dero beym letzten Landtage ao. 1711 ausgestellten Proposition sowohl, als in der allergnäd. Resol. d. d. Dresden, den 8. März 1704, die landesväterliche Versicherung ertheilt, daß die längst gewünschte und bereits vor mehrern Jahren zu ihrer Vollkommenheit gediehene Erörterung derer zweiffelhaften Rechtsfälle, was zur Beförderung derer Processe gehört, durch den Druck zur publication gebracht, auch die Rechts-Collegia und Obrigkeiten darauf gewiesen werden sollten. Allermaaßen wir ein solches für ein sehr dienliches Mittel halten, wodurch die heilsame Justiz gefördert, den in Process-Sachen, noch in solchen casibus dubiis, vorfallenden Zweifeln und Irrungen, auch daher entstehender Verzögerung und andrer Schwierigkeit abgeholfen, wie nicht weniger die bey den dicasteriis bis anhero gemerkte diversitas in sententionando sonderlich in peinlichen Fällen gehoben werden könnte, so ergehet an Ew. Königl. Maj. unser allerunterth. Bitten, Sie möchten bey Dero hohen Collegiis die allergnäd. Verordnung ergehen lassen, damit auch diesfalls das allgemeine Verlangen Dero getreuen Vasallen und Unterthanen erfüllet und obermeldte Erörterung derer zweiffelhaften Rechtsfälle, wenn selbige nach denen allerunterthänigsten Erinnerungen eingerichtet, durch die publication zur völligen Kraft einer Constitutionis pragmaticae und allgemeinen Landesgesetzes gelangen möge."

Neue Bitten desselben Inhalts gelangten bei dem Landtage des J. 1718 (Memorial vom 2. Februar) an den König.

Der Erfolg war, daß das bisher pari passu bearbeitete Decisionenwerk einstweilen zu Gunsten der Proceßordnung zurückgestellt ward. Der entscheidende Schritt für die Beendigung der Vorarbeiten zu letzterer war aber die Ernennung Gribner's zum Mitgliede der dafür niedergesetzten Commission.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/59

Der Gribner'sche Entwurf und die ständischen Berathungen auf dem Landtage von 1722.

Der Hof- und Justizrath Michael Heinrich Gribner wurde an die Stelle des verstorbenen Freystein am 22. März 1718 in die gedachte Commission einberufen, die nunmehr aus ganz neuen Mitgliedern bestand. Schon 1713 war an die Stelle v. Ponikau's Christoph Fr. v. Gersdorff getreten, 1714 war der Hofrath Georg Gottlieb Ritter als viertes Mitglied der Commission beigegeben worden, und als Kanzler fungirte jetzt H. v. Bünau in derselben. Den Haupteinfluß auf die Entwerfung der Proceßordnung scheint aber der obgenannte Gribner gehabt zu haben. Er deutet dieß theils selbst an *), theils geht es aus einer Bemerkung des Herausgebers seines „Discurses" **) hervor. In der erstern Stelle werden wir auf die **dissertatio epistolica de litium ambagibus recidendis** als auf die Quelle der Ansichten, welche hinsichtlich der Abkürzung der Processe in der Proceßordnung festgehalten worden sind, hingewiesen. Diese diss. ist den Ausgaben der Gribner'schen **Principia processus judiciarii** (die erste erschien 1714) beigefügt, und obwohl ihr Verfasser nicht genannt ist, so ist doch ohne Zweifel Gribner für denselben zu halten ***).

Die erwähnte Commission scheint, wie aus einer Stelle der Landtagsproposition vom 23. Januar 1718 hervorgeht †), mit ständischen Deputirten zusammengetreten zu sein. Auch giebt das Publicationsmandat zur E. P. O. an die Hand, daß der von der Commission berathene Entwurf vor der Ueberweisung an die Stände zuvor den Dikasterien zur Abgabe von Gutachten vorgelegt worden ist. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in dem (bei Haubold theilweise abgedruckten) Rescripte des Königs vom 28. Februar

---

*) In der bei Haubold p. XXI. not. ii extrahirten Stelle aus seinen Vorlesungen zur A. u. E. P. O. (Manuscript).

**) Zschackwitz in der Vorr. zu gedachtem Buche.

***) Haubold p. XXI.

†) „Haben wir wegen Entscheidung derer casuum dubiorum und was die Abbrevirung der Processe anbelanget, das Nöthige vollends veranstaltet, auch daß, wie bei letztem Landtagsabschiede die Erklärung bereits geschehen, eine Deputation von wegen des Landes zugleich mit admittirt werde."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/60

1721, womit er diesen Entwurf der Juristenfacultät zu Leipzig übersendete, die Anweisung sich findet,

„hierbey aber auch vornehmlich nicht sowohl auf die **apices** des **Juris Romani**, als vielmehr auf die Billigkeit, Kürze und möglichste Deutlichkeit, auch Abschneidung der den Wenigsten bekannten Ausflüchte und unnöthigen Weitläuftigkeiten, euerm besten Wissen und Pflichten nach zu **reflectiren**."

Nachdem noch schlüßlich der Entwurf auch der Landesregierung zur Begutachtung unterlegen hatte, ward er als Beilage der Landtagsproposition vom 8. Februar 1722 den Ständen überwiesen.

Dieser Entwurf, der übrigens anfangs, wie Haubold bemerkt, ohne Titelabtheilung aus 192 §§. bestand, weicht sehr wesentlich von dem Berger'schen Entwurfe ab und hat namentlich das Verdienst großer Kürze vor demselben voraus. Einige Titel desselben, wie der 39. und 41., sind ganz oder doch zum großen Theile verändert; ebenso fehlen §. 2. und 3. des 52., §. 7. des 45. Titels, und §. 16 — 18. des Anhangs im Entwurfe. Dagegen ist das nachmals unterm 12. April 1723 besonders erlassene Mandat wegen derer Advocaten im Entwurfe dem 3. Titel inserirt, und bei I, 8. I, 13. IV, 1. enthält der Entwurf Bestimmungen, welche in dem Gesetze weggelassen worden sind. Von sonstigen Verschiedenheiten verdient beispielsweise hervorgehoben zu werden, daß die Ordnungsstrafen im Entwurfe höher sind, gewöhnlich zu 10, auch 20 Thalern (statt 5 Thalern im Gesetze), daß auch bei den Fristen Verschiedenheiten sich vorfinden (so XLIV, 2. nur 3 Jahre statt der 6 Jahre des Gesetzes), und daß als Zeit zur Urthelspublication (IV, 6. XXXIV, 5.) nicht Mittag 12 Uhr, sondern Nachmittag 6 Uhr bestimmt ist. Auch ist bei Prüfung des Entwurfes auf Sprachreinigung geachtet worden, die freilich nicht immer ganz gelungen ist. So hat z. B. der Entwurf im tit. 51. den Ausdruck: Execution, wofür es im Gesetze: Hülfsactus, heißt. —

Die Stände baten alsbald nach Empfang des Entwurfes in der Präliminarschrift vom 6. März 1722, es möchten ihnen auch die eingegangenen Gutachten der Collegien zur Benutzung bei ihrer Berathung mitgetheilt werden; in der Resolution hierauf v. 17. März ward aber Seiten der Regierung bemerkt, daß die Communication solcher weitläuftigen Schriften zu vieler Verzögerung Anlaß geben möchte, daß, was von jenen Erinnerungen erheblich befunden worden, dem Projecte bereits einverleibt sei, und im Uebrigen in ein-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/61

zelnen Punkten die Landesregierung mit der ferner benöthigten Erläuterung aus obgedachten Berichten willig an die Hand gehen werde.

Es gingen hierauf von den Ständen verschiedene Erinnerungen zum Entwurfe ein. Die ausführlichsten derselben sind die von Ritterschaft und Städten, unterm 28. April 1722. Diese reihen sich sowohl speciell an die einzelnen Titel und §§. des Entwurfs an, als betreffen auch einige allgemeine Wünsche in Bezug auf die Redaction des Ganzen. Namentlich wünschten die Stände ein Verschmelzen beider Proceßordnungen, ferner das Inseriren des Inhalts der in der E. P. O. angezogenen anderen Gesetze, die Verbindung mit dem Banqueroutirmandat, ja es legt sich nicht undeutlich die Absicht dar, die Leipziger Wechselordnung auf das ganze Land bei dieser Gelegenheit ausgedehnt zu sehen. — Die Erinnerungen des weitern Ausschusses, sowie der allgemeinen Ritterschaft sind nicht von Belange; eben so wenig die der Prälaten, Grafen und Herren vom 10. April 1722.

Indeß scheint auf viele der gedachten Erinnerungen, gleichwie auf die allgemeinen Wünsche der Landschaft — wie auch Haubold bemerkt — hauptsächlich darum nicht weiter Rücksicht genommen worden zu sein, weil man die Publication des Ganzen möglichst zu beschleunigen suchte. Nach nochmaliger Revision Seiten der Landesregierung erfolgte dieselbe am 10. Januar 1724.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/62

C. E. Flath,

systematische Darstellung des im

Königreiche Sachsen geltenden Polizeirechts

mit besonderer Rücksicht auf die in der Königlich Sächsischen Oberlausitz geltende Partikular-Verfassung, sowie die allgemeine frühere Gesetzgebung, und die durch die Kreisblätter in den vier Kreisdirections-Bezirken publicirten Verfügungen der oberen Polizeibehörden.

Erster Band,

den allgemeinen Theil enthaltend.

gr. 8. broch. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Zweiter Band,

die Sicherheitpolizei enthaltend.

gr. 8. broch. $1\frac{2}{3}$ Thlr.

Dritter Band,

Die Wohlfahrtpolizei enthaltend.

gr. 8. broch. 2 Thlr.

Vierter Band,

Sammlung der in Dresden geltenden Polizeibestimmungen.

gr. 8. broch. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Neue Jahrbücher für

sächsisches Strafrecht

herausgegeben von

Chr. B. v. Watzdorf,

K. S. Ministerialrath zu Dresden,

und

D. G. A. Siebdrat

K. S. Appellationsrath zu Zwickau,

Erster Band in 4 Heften. gr. 8. broch. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Inhalt:

Erstes Heft.

Abhandlungen und Rechtsfälle. I. Beitrag zu der Lehre vom Beweis durch Indicien. In einem Urthel des Appellationsgerichts zu Leipzig, mitgetheilt vom Appellationsgerichts-Beisitzer von Criegern. II. Zu der Verordnung vom 31. März 1838. einige transitorische Bestimmungen u. s. w. betreffend. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 215. flgd.) Vom Ministerial-Secret. Dr. Fr. Schwarze. III. Einige Bemerkungen zum 320. Artikel des Criminalgesetzbuches vom Justitiar Meisel zu Oberwiesenthal. IV. Ueber den X. Abschnitt des Gesetzes vom 30. März 1838, mit Hinblick auf die Abhandlung: „Die Zuverlässigkeit der richterlichen Ueberzeugung" in den Jahrbüchern für sächs. Strafrecht. 1r Bd. 1s H. p. 17 flgd., vom Ger.-Dir. Adv. Braun zu Plauen. V. Der Röder'sche Giftmord, eine actenmäßge Darstellung von Siebdrat. Präjudicien. 1. Ueber die Concurrenz der Verbrechen. 2. Desgleichen. 3. Ueber die Consummation der Unzucht mit einer Frauensperson über 12 und unter 14 Jahren. 4. Zur Erläuterung des §. 7. des Forststrafgesetzes. 5. Sind die im Art. 237 enthaltenen Bestimmungen auch auf Theilnehmer am Verbrechen, welche mit dem Verletzten in keinem Verhältnisse stehen, anzuwenden? 6. Ist das Bedingen eines Proxenetici als Wucher anzusehen?

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id398365695/63

Zweites Heft.

Abhandlungen und Rechtsfälle. I. Bemerkungen zur Lehre vom Wesen des sogenannten Funddiebstahls, mit besonderer kritischer Hinsicht auf Artikel 241 des königl. sächs. Criminalgesetzbuches. Vom Advocat Gustav Blöde zu Dresden. II. Erläuternde Bemerkungen zu der Verordnung vom 7. Februar 1824, den Gerichtsstand in Criminalsachen betr. Vom Appellationsgerichts-Assessor R. C. Freiherrn von Seebach. III. Das im Herzogthume Sachsen-Altenburg neu eingeführte Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841. Vom Oberappellationsrath Schüler in Jena. IV. Zur Lehre von der Selbsthülfe. Ein Beitrag zur Erläuterung des Artikel 204 und 205 des Criminalgesetzbuches. Von Dr. Fr. D. Schwarze zu Dresden. Präjudicien. 7. Ueber den Begriff der Partirerei. 8. Zu Artikel 245 des Criminalgesetzbuches. 9. Was ist unter „bevorstehendem" Concurse zu verstehen? 10. Zu Artikel 258 des Criminalgesetzbuches. 11. Zu §. I des Gesetzes vom 30. März 1838. 12. Zu § VI desselben Gesetzes. 13. Zu § X desselben Gesetzes.

Drittes Heft.

Abhandlungen und Rechtsfälle. I. Ueber gesetzliche Beweisvorschriften in Criminalsachen mit Rücksicht auf die großherzoglich mecklenburgische Verordnung vom 12. Januar 1841, ingleichen über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Criminalprozesses, vom Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau. II. Zur Lehre von der Selbsthülfe, ein Beitrag zur Erläuterung der Artikel 204 und 205 des Criminalgesetzbuches, von Dr. Fr. D. Schwarze in Dresden. Zweite Abtheilung. III. Ueber die Competenz der Justizbehörden in Forstpolizeisachen, vom Justitiar Meisel in Oberwiesenthal. IV. Ueber die praktische Anwendung einiger Paragraphen des sächsischen Forststrafgesetzes vom 2. April 1838 in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des sächsisches Criminalgesetzbuches vom Vice-Actuar Elterlein in Zwickau. V. Ist dem Untervichter in Justizstraffachen bei lediglich mit Geldstrafen bedrohten Verbrechen das Erkenntniß unbedingt überlassen? Vom Viceactuar Fiedler in Oberwiesenthal. Präjudicien. 14. Ueber den Einfluß des Beweises in Civilsachen auf den Beweis in Criminalsachen. (Aus einem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts.) 15. Zu Artikel 105 des Criminalgesetzbuches verb. mit Art. 198. 16. Zu Artikel 118 desselben Gesetzbuches. 17. Zu Artikel 183 desselben Gesetzbuches verb. mit Art. 26. 18. Zu Artikel 232 desselben Gesetzbuches. 19. Zu Artikel 311 desselben Gesetzbuches. Nachschrift der Redaction.

Viertes Heft.

Abhandlungen und Rechtsfälle. I. Mittheilung aus der Spruchpraxis des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Das Verbrechen des Meineides, dessen Beweis und Bestrafung. Vom Geh. Justizrath v. d. Planitz zu Altenburg. II. Actenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Schneidergesellen C. J. Müller wegen Raubmordes an der Buchdruckerwittwe Kaiser zu Leipzig. Vom Criminalamtsactuar Herrmann zu Leipzig. III. Raubanfall, mitgetheilt von Dr. A. G. Siebdrat. IV. Einige Bemerkungen zu dem Forststrafgesetze vom 2. April 1838. Vom Viceactuar Fiedler zu Oberwiesenthal. Präjudicien. 20. Zu Artikel 26 und 28 des Criminalgesetzbuches. 21. Zu Artikel 163 und 223 desselben Gesetzbuches. 22. Zu Artikel 242 desselben Gesetzbuches. Zahlenübersicht, die Geschäfte des Justizamtes Dresden II. Abth. in den Jahren 1836 bis mit 1841 betr.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

H. Sax. K. 539

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/64

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/65

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/66

17. Juni 1986

Heinzelmaier Nachf.
[A. Schachtschabel]
Buchbinderei
DRESDEN

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

-6. Nov. 1995 11. Juli 1998		

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id398365695/68